

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1. 17/4039	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	10. 17/2691	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
2. 17/4059	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM	11. 17/3913	Führerscheinsachen	VM
3. 17/4083	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	JuM	12. 17/3190	Verkehr	VM
4. 17/4110	Justizvollzug	JuM	13. 17/3848	Schulwesen	KM
5. 17/4221	Gesundheitswesen	SM	14. 17/4004	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
6. 17/3905	Richter/Justizwesen	JuM	15. 17/4023	Gesundheitswesen	MWK
7. 17/3125	Ausländer- und Asylrecht	JuM	16. 17/3727	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	MLW
8. 17/3483	Kommunale Angelegenheiten	IM	17. 17/3893	Justizvollzug	JuM
9. 17/4074	Ausländer- und Asylrecht	JuM	18. 17/2706	Soziale Grundsicherung	IM
			19. 17/4028	Steuersachen	FM
			20. 17/4168	Steuersachen	FM

1. Petition 17/4039 Bereitstellung einer Notunterkunft u. a.**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert eine „rechtmäßige“ Behandlung durch die Stadt. In diesem Zusammenhang möchte er, dass die Stadt ihm eine angemessene Notunterkunft bereitstellt und eine bevorzugte Wohnungsvermittlung für Schwerbehinderte vornimmt.

II. Sachverhalt

Der Petent schildert, er würde seit über acht Monaten bei einer Frau leben, habe aber keine feste Beziehung mit ihr. Einen Mietvertrag mit dieser Frau gebe es nicht. Die Polizei habe ihn schon des Öfteren – aufgrund von Meldungen der besagten Frau – aus deren Wohnung entfernt. Die Stadt komme in diesem Zusammenhang ihren Pflichten gegenüber Schwerbehinderten nicht nach und lasse ihn faktisch obdachlos.

Die Stadt erfuhr erstmalig am 25. März 2025 von der Situation; an diesem Tag meldete sich der Petent telefonisch und teilte mit, dass er seit dem 1. Januar 2025 ohne festen Wohnsitz sei und Hilfe benötige. Nachdem der Petent vereinbarte Termine bei der Stadt verstreichen ließ, erschien er schließlich am 8. Mai 2025 zu einem Besprechungstermin. Etwaige Unterlagen, wie beispielsweise einen aktuellen Ausweis, eine Kündigung seines Mietverhältnisses oder auch Unterlagen hinsichtlich seiner gesundheitlichen Situation, führte der Petent nicht bei sich. Der Petent wiederholte seine telefonische Aussage, dass er seit dem 1. Januar 2025 ohne festen Wohnsitz sei und bis zuletzt bei einer Freundin gewohnt habe. Dort sei es jedoch aufgrund seiner Wohnungslosigkeit vermehrt zu Problemen gekommen, weshalb er dort nun nicht mehr unterkommen könne. Auch habe er dort keinen Mietvertrag schließen können. Weiter führte er aus, dass er bei der Arbeiterwohlfahrt eine postalische Meldeadresse eingerichtet habe und nun Unterstützung bei der Verbesserung seiner Wohnsituation benötige, da er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation hierzu nicht in der Lage sei. Seinen Lebensunterhalt bestreite er durch den Erhalt von Bürgergeld.

Hierauf folgte eine Beratung des Petenten seitens der Stadt hinsichtlich der rechtlichen Gegebenheiten einer Obdachlosenunterbringung und bezüglich der Möglichkeiten einer Verbesserung seiner Wohnsituation. Ferner wurde dem Petenten mitgeteilt, dass es sich bei einer obdachlosenrechtlichen Unterbringung um eine zeitlich befristete Unterbringung zur Überbrückung einer Notlage handeln würde. Auch wurde der Petent darauf hingewiesen, dass es – aufgrund von fehlenden Unterbringungsplätzen – derzeit lediglich Unterbringungsmöglichkeiten in Einzel- oder Mehrbettzimmern in Wohngemeinschaften gebe, immer abhängig von der Verfügbarkeit. Auf die Verpflichtung, sich mit allen Mitteln um privaten bzw. dauerhaften Wohnraum zu bemühen, wurde hingewiesen.

Der Petent betonte, er sei krank, könne nicht mit anderen Personen zusammenwohnen und fordere eine

Wohnung von der Stadtverwaltung. Dem Petenten wurde daraufhin erklärt, dass zunächst intern geprüft werden müsse, welches Unterbringungsangebot ihm unterbreitet werden könne. Diesbezüglich könne er sich in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung melden. Gleichzeitig wurde dem Petenten erklärt, dass bis zur Unterbreitung eines geeigneten Unterbringungsangebotes die Überbrückungsmöglichkeit im Rahmen einer obdachlosenrechtlichen Einweisung bestünde. Diese Option wies der Petent mit dem Verweis auf seine gesundheitliche Situation und seine psychische Beeinträchtigung zurück.

Nachdem der Kontakt mit dem Petenten zwischenzeitlich wieder abriss, meldete sich die Stadt am 4. Juni 2025 telefonisch beim Petenten, um ihm eine Unterbringung in einer Unterkunft anzubieten. Es wurde ein Termin zur Schlüsselübergabe am 6. Juni 2025 vereinbart. Bei dem Unterbringungsangebot handelt es sich um einen Platz in einer Zweizimmerwohnung innerhalb einer Obdachlosenunterkunft der Stadtverwaltung. Die Wohnung wird in Form einer Wohngemeinschaft belegt. Je Zimmer ist eine Doppelbelegung vorgesehen, sodass sich der Petent das bereitgestellte Zimmer mit einer weiteren Person teilen müsste. Diese Form des Unterbringungsangebots entsprach nicht den Vorstellungen des Petenten und er lehnte das Angebot ab. Er könne nicht mit anderen Personen zusammenwohnen.

Die Stadt erklärte dem Petenten, dass im Rahmen der Möglichkeiten, und unter Berücksichtigung seiner körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen, auf eine sozialverträgliche Belegung geachtet und ein geeignetes Unterbringungsangebot wohlwollend geprüft wurde. Ergänzend wurde der Petent darüber in Kenntnis gesetzt, dass er sich, bei Ablehnung des Unterbringungsangebotes, in die freiwillige Obdachlosigkeit begeben würde. Um dies zu vermeiden, wurde dem Petenten durch die Stadtverwaltung angeboten, sich die Unterkunft beim vereinbarten Schlüsselübergabetermin am 6. Juni 2025 vor Ort zunächst anzuschauen. Erst dann solle er eine Entscheidung dahingehend treffen, ob er das Unterbringungsangebot annehme. Diesen Vorschlag nahm der Petent an. Zum vereinbarten Schlüsselübergabetermin erschien der Petent jedoch nicht; eine weitere Kontaktaufnahme erfolgte bis zum heutigen Zeitpunkt nicht.

Am 10. Juni 2025 reichte der Petent eine Beschwerde beim Regierungspräsidium ein; mit Datum vom 13. Juni 2025 folgte ein Antrag nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Verwaltungsgericht sowie eine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Oberbürgermeister der Stadt.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes hat die Polizeibehörde die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Daher obliegt es grundsätzlich der Ortspoli-

zeibehörde, hier der Stadt, unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, die unfreiwillige Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern oder zu be seitigen. Von Obdachlosigkeit ist auszugehen, wenn Personen keine Unterkunft haben und diesen Zustand aus eigenen Kräften nicht ändern können. Besteht diese Obdachlosigkeit gegen den Willen des Betroffenen, besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Mit dem Bezug der in Rede stehenden Unterkunft würde die unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit, nämlich den Eintritt der Obdachlosigkeit, beseitigt. Die Einweisung in eine Einrich tung der vorläufigen Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit begründet keinen Besitzstand und keinen Rechtsanspruch der Eingewiesenen. Ins besondere besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohnung, sondern lediglich auf Ge währung zumutbaren Obdachs. Obdachlosenfürsorge dient nicht der Versorgung mit Wohnraum, sondern der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft („Überbrückung“) einfacher Art. Nach Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg folgt aus dem Überbrückungscharakter der Obdachlosenunterkunft auch, dass die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstigen Verhältnissen nicht erfüllt sein müssen; die Unterkunft muss daher auch nicht den Anforderungen an eine „wohnungsmäßige Ver sorgung“ entsprechen. Es reicht aus, eine Unterkunft bereitzuhalten, die vorübergehend Schutz vor den Un bilden des Wetters bietet und Raum für die notwen digsten Lebensbedürfnisse lässt. Die Obdachlosen unterbringung kann grundsätzlich nur eine Not- und keine Dauerlösung sein; der Obdachlose muss eine weitgehende Einschränkung seiner Wohnansprüche hinnehmen. Die Grenzen zumutbarer Einschränkun gen liegen hierbei erst dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht mehr ein gehalten sind oder ernsthafte gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall; die betreffende Notunterkunft erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen; sie ist mit einer Kochgelegenheit (Küchenzeile mit Spülbecken, Herd, Waschmaschine und Trockner) sowie mit einem Waschtisch, WC und einer Dusche zur gemeinschaftlichen Nutzung aus gestattet. In den Zimmern befinden sich jeweils noch Kühlschränke.

Ein Anspruch auf Versorgung mit einer barrierefreien Wohnung im Rahmen der obdachlosenrechtlichen Unterbringung besteht indes nicht. Das Instrumen tarium des Obdachlosenrechts ist nicht geeignet, be sondere Problemlagen, die über die bloße vorüber gehende Unterkunftsbeschaffung hinausgehen, zu be wältigen. Hierfür muss der Obdachlose grundsätzlich selbst sorgen.

Die Stadt weist im Hinblick auf die Sicherheitsbeden ken des Petenten zudem darauf hin, dass in der in Re de stehenden Unterkunft ein zuständiger Unterkunfts betreuer eingesetzt ist. Außerdem wird einmal pro Woche eine Sprechstunde mit einer Sozialarbeiterin für den Bereich der Obdachlosenunterbringung angeboten und ein Sicherheitsdienst kontrolliert nachts

die Unterkunft. Zusätzlich ist das Gebäude in daten schutzkonformer Weise mit einer Videoüberwachung ausgestattet.

Vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten sowie der Ablehnung des Angebotes der Stadt durch den Pe tenten ist keine Dringlichkeit geboten.

Das seitherige Handeln der Stadt war korrekt und ent spricht den gesetzlichen Vorgaben. Gründe für Bean standungen im Rahmen der Aufsicht bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/4059 betr. Einführung von Mobbing und Bossing als eigener Straftatbestand

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht eine Änderung der Landesverfas sung mit dem Ziel, Mobbing und Bossing als eigenen Straftatbestand in die Landesverfassung aufzuneh men.

II. Sachverhalt

Bereits mit seiner Petition 17/353 (Landtagsdrucksache 17/1925, lfd. Nr. 4) begehrte der Petent unter anderem, ein Mobbingverbot in die Landesverfassung aufzunehmen oder durch eine anderweitige gesetz liche Regelung Mobbing härter zu bestrafen. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Bezüglich der Aufnahme eines ausdrücklichen Mob bingverbots in die Landesverfassung wurde bereits zur Petition 17/353 (Landtagsdrucksache 17/1925, lfd. Nr. 4) ausgeführt, dass keine Notwendigkeit für die ausdrückliche Erwähnung eines Mobbingverbots in der Landesverfassung besteht. Die Würde des Men schen und das Recht auf freie Entfaltung der Persön lichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit sind in den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes be ziehungsweise durch die Einbeziehung der Grund rechte in die Landesverfassung in Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung geschützt.

Hinzu kommt der einfachgesetzliche Schutz vor Mob bing. Mobbing kann bereits heute unter den Straftat bestand der Körperverletzung gemäß § 223 des Straf gesetzbuchs subsumiert und mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Von einer Gesundheitsbeschädigung im Sinne des Tatbestands kann auch ausgegangen werden, wenn ein objektivierbarer pathologischer Zustand infolge psychischer Belastungen eintritt. Dies kann insbesondere durch den Aufbau einer psychisch zermürbenden

Atmosphäre der Feindseligkeit, der die betroffene Person nicht ausweichen kann (sogenanntes Mobbing), der Fall sein. Ob der Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht wird, ist anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen und lässt sich nicht pauschal feststellen.

Im Übrigen ist die Landesverfassung kein Regelungsort für Straftatbestände. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf für das Land besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Diese Ausführungen zum Mobbing gelten in vollem Umfang auch für das Bossing, da das Bossing eine spezielle Form des Mobbings ist, bei der das Mobbing durch die oder den Vorgesetzten erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/4083 betr. Wiedereinführung eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Petition betrifft die mit der bundesgesetzlichen Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts im Jahre 2017 einhergehende Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), mit der die Möglichkeit, neue eingetragene Lebenspartner-schaften zu begründen, abgeschafft wurde.

Der Petent begeht vom Landtag die Wiedereinführung dieses Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Zur Begründung führt er den Schutz „homosexueller Personen“ und die Verhinderung ihrer Diskriminierung an. Die Ehe für gleichgeschlechtliche Personen solle im Land weiter fortbestehen und im Übrigen in der Landesverfassung stehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit der Petent die Wiedereinführung eingetragener Lebenspartnerschaften begeht, also die Möglichkeit zur Eingehung einer solchen neben der Möglichkeit der Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, bedürfte es hierzu mindestens einer Änderung der relevanten Regelungen im materiellen Familienrecht des LPartG. Dieses unterfällt als Teil des Bürgerlichen Rechts der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes [GG] und ist einer Änderung durch den Landesgesetzgeber somit von vornehmerein nicht zugänglich.

Unabhängig davon ist ein Bedürfnis für die geforderte Wiedereinführung des Rechtsinstituts aus fachlicher Perspektive nicht ersichtlich. Ausweislich der Begründung (Bundestagsdrucksache 18/6665, Seite 9) ist der Bundesgesetzgeber davon ausgegangen, dass „mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche

Paare [...] der Bedarf [entfällt], das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft weiter für Neueintragungen offen zu halten – auch angesichts dessen, dass es bislang zwar die gleichen Pflichten wie die Ehe beinhaltet, nicht aber die vollen Rechte (z. B. im Adoptionsrecht).“ Tragfähige Hinweise darauf, dass sich diese Annahme als unzutreffend erwiesen hätte, sind nicht erkennbar und werden in der Petition auch nicht aufgezeigt. Insbesondere greift hier der bemühte, verfassungsrechtlich garantie Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 GG schon deshalb nicht, weil die Eingehung einer Lebenspartnerschaft verschiedengeschlechtlichen Personen nicht eröffnet war und somit eine Ungleichbehandlung ausscheidet. Auch bleibt vollkommen offen, inwiefern die begehrte Wiedereinführung zu einem stärkeren Schutz der Personen beitragen könnte.

Im Übrigen ist ebenso wenig erkennbar, worauf die im Zusammenhang mit der eingeführten Ehe für gleichgeschlechtliche Personen beiläufig mitgeteilte Auffassung abzielt, diese solle auch in der Landesverfassung „stehen“. Insoweit sei lediglich auf deren Artikel 2 Absatz 1 verwiesen, wonach die Grundrechte des GG – mithin auch die Eheschließungsfreiheit in Artikel 6 Absatz 1 GG – Bestandteil der Landesverfassung sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/4110 betr. Justizvollzug, Besuchstermine

Der Petent verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt R. eine Freiheitsstrafe von acht Jahren. Die zugrunde liegende Straftat hat er gemeinsam mit der Petentin, seiner Ehefrau, mittäterschaftlich begangen. Die Petentin verbüßt hierfür derzeit eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren in der Justizvollzugsanstalt Sch. Sie befinden sich seit Juni 2023 in Haft.

Die Petenten begehen mit Blick auf die bestehende Ehe und die jeweilige Inhaftierung eine Erweiterung der bestehenden Besuchsmöglichkeiten und beanstanden die bisherigen Besuchsmodalitäten, wonach sie alle drei Monate entweder Präsenz- oder Videobesuche wahrnehmen können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Entscheidung, wie viele Besuchszusammenführungen inhaftierten Ehepartnern ermöglicht werden, liegt im Ermessen der jeweiligen Justizvollzugsanstalten. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Bei der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen zur Besuchszusammenführung ist zu

beachten, dass Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Diesem besonderen Schutz wird im baden-württembergischen Justizvollzug insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass grundsätzlich alle drei Monate eine Besuchszusammenführung von Ehepartnern vorgesehen ist (vgl. Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 6 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 – JVollzGB III). Über Ausnahmen in wichtigen Fällen entscheidet die Anstaltsleitung der für die inhaftierte Person zuständigen Justizvollzugsanstalt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt.

Dieser Grundsatz wurde von der Justizvollzugsanstalt Sch. unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und vollzugsorganisatorischen Möglichkeiten auch bei der Ausgestaltung der für die beiderseits inhaftierten Petenten festgelegten Besuchsmodalitäten zugrunde gelegt.

Den Petenten wurde das Wahlrecht eingeräumt, zu entscheiden, ob die jeweilige Besuchszusammenführung, welche ihnen alle drei Monate ermöglicht wird, in Präsenz oder via Videotelefonie über die Videokonferenzplattform Webex erfolgen soll.

Am 23. Januar 2025 erfolgte eine Besuchsüberstellung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Sch. zur Eheschließung mit der Petentin am 30. Januar 2025. Seither wurden den Petenten am 17. Februar 2025, 5. März 2025 und 13. Juni 2025 jeweils Videobesuche gewährt. Bis zum 3. Juli 2025 waren Videobesuche in der Justizvollzugsanstalt Sch. nur halbstündig möglich; seit dem 4. Juli 2025 werden Besuchszusammenführungen im Onlineformat dort einstündig ermöglicht.

Eine für den 15. Mai 2025 geplante Besuchsüberstellung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Sch. hatte dieser aufgrund des hierfür notwendigen Sammeltransports abgelehnt. Der nächste Termin für eine Besuchszusammenführung hat am 18. September 2025 stattgefunden.

Telefonate müssen sich aufgrund der Besonderheit, dass beide Ehepartner inhaftiert sind, nach den vollzugsorganisatorischen und personellen Möglichkeiten beider Justizvollzugsanstalten richten, insbesondere, nachdem über die Gefangenentelefonapparate auf den Haftabteilungen technisch nur ein Verbindungsaufbau zu nichtinhaftierten Dritten möglich ist. In dringenden Angelegenheiten, welche auf dem Postweg nicht erledigt werden können, werden Telefonate zwischen den inhaftierten Ehepartnern über den jeweiligen Sozialdienst vermittelt.

Mit Blick auf den von der Petentin geschilderten operativen Eingriff wurde ihr auf Antrag am 5. August 2025 ein zehnminütiges Telefonat mit ihrem Ehemann über die Sozialdienste beider Justizvollzugsanstalten gewährt, in dessen Rahmen sie ihn über den stattgefundenen Eingriff sowie ihren Gesundheitszustand informieren konnte.

Im Übrigen ist den Petenten ein Schriftverkehr in unbeschränktem Umfang möglich.

Die Verfahrensweisen der Justizvollzugsanstalten R. und Sch. sind nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/4221 betr. Schließung der Notfallpraxis Wolfach

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich über die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) vorgenommene Schließung der Bereitschaftspraxis Wolfach. Die Petentin vertritt die Auffassung, dass im Fall der Schließung der Praxis in Wolfach das von der KVBW selbst festgelegte Erreichbarkeitskriterium (95 Prozent der Bevölkerung soll eine Praxis in 30 Fahrminuten mit dem Pkw erreichen und 100 Prozent in spätestens 45 Minuten) in Bezug auf Wolfach (Ortsteil St. Roman) nicht vollständig erfüllt wird. Außerdem erhebt die Petentin den Vorwurf, dass die KVBW mit der Schließung der Praxis den Ergebnissen der vom Bundesgesetzgeber beabsichtigten Reform der Notfallversorgung vorweggegriffen habe. Im Übrigen befürchtet die Petentin durch die Praxisschließung negative Auswirkungen auf das Krankenhaus Wolfach.

II. Sachverhalt

Die KVBW hat entschieden, im Rahmen einer Neukonzeption des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 18 Bereitschaftspraxen in Baden-Württemberg zu schließen. Dazu gehört auch die Bereitschaftspraxis Wolfach. Die Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird in zwei Schritten vollzogen.

Der erste Schritt ist das Standortkonzept, das sich auf die künftigen Standorte von Bereitschaftspraxen bezieht. Auf Basis des Standortkonzepts wurde als zweiter Schritt ein Struktur- und Schließkonzept erarbeitet. Mit dem Struktur- und Schließkonzept legt die KVBW für die verbleibenden Standorte fest, welche Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztschichten nach den von der KVBW analysierten regionalen Bedarfen angeboten werden sollen. Die KVBW hat im Rahmen eines Informationsaustausches am 19. Dezember 2024 die Grundzüge ihres Struktur- und Schließkonzeptes insbesondere den vom Reformkonzept betroffenen Landräten und (Ober-)Bürgermeistern vorgestellt.

Die KVBW hat für das Standortkonzept folgende allgemeine Kriterien für die Auswahl der Standorte der allgemeinen ärztlichen Bereitschaftspraxen festgelegt:

- Es wird in jedem Stadt-/Landkreis mindestens eine Bereitschaftspraxis geben.

- Weitere Standorte sind dort vorgesehen, wo es aus Gründen der Erreichbarkeit oder der hohen Bevölkerungsdichte erforderlich ist.
- 95 Prozent der Bürger sollen an den Wochenenden und Feiertagen eine allgemeine Bereitschaftspraxis in maximal 30 Fahrminuten erreichen, 100 Prozent in maximal 45 Fahrminuten.
- Voraussetzung für die Beibehaltung eines Standortes ist in jedem Fall die Anbindung an ein Krankenhaus und die Kooperation mit der Zentralen Notaufnahme (ZNA) am gleichen Standort – „gemeinsamer Tresen“.

Zur Erläuterung der Kriterien teilt die KVBW mit, dass sie bei der Festlegung des Standortkonzepts eine Entscheidung für mehr als einen Standort in einem Landkreis getroffen habe, wenn der weitere Standort aus Gründen der Erreichbarkeitskriterien erforderlich sei. Zudem sei in Landkreisen mit einer hohen Bevölkerungszahl und einer hohen Inanspruchnahme ein zweiter Standort vorgesehen worden, wenn dieser aus Kapazitätsgründen erforderlich sei, damit für die bisherigen Versorgungsbedarfe im Landkreis an den verbleibenden Standorten weiterhin die regionale Versorgungskapazität gewährleistet werde. Die Auswahl der künftigen Standorte für Bereitschaftspraxen sei nicht von der Inanspruchnahme abhängig.

Anschließend hat die KVBW ein Struktur- und Schließkonzept (sogenanntes Zukunftskonzept 2024+) erstellt, in dem sie für die zu schließenden Praxen sogenannte Auffangpraxen (Ausweichstandorte) festgelegt und für diese konkrete Öffnungszeiten, Öffnungstage und Arztstunden vorgibt. An der Mehrzahl der insgesamt 19 Auffangpraxen werden die Arztstunden pro Woche erhöht. Die aktuellen Öffnungszeiten der verbleibenden Standorte sollen zunächst entweder gleich bleiben oder zum Teil auch verlängert werden.

Zu der von der Petentin aufgeworfenen Frage der Erreichbarkeit alternativer Standorte nach der Schließung der Praxis in Wolfach teilt die KVBW mit, dass auch der von der Petentin angegebene Wolfacher Ortsteil St. Roman innerhalb der Erreichbarkeit liegt. So sei die Bereitschaftspraxis in Freudenstadt in weniger als 45 Minuten erreichbar.

Erreichbarkeitsberechnungen der KVBW gehen somit über Landkreisgrenzen hinaus. Grund dafür ist, dass ein Teil der Bürgerinnen und Bürgern bislang schon Bereitschaftspraxen in anderen Landkreisen aufgesucht hat, weil diese zum Beispiel für sie schneller erreichbar waren. Entsprechend des Nutzungsverhaltens der Bevölkerung sind die Einzugsbereiche von Bereitschaftspraxen landkreisübergreifend zu betrachten. Dieser Umstand wird daher auch bei dem o. g. Erreichbarkeitskriterium berücksichtigt.

Das Schließkonzept sieht vor, dass zwischen dem 31. März und 30. November 2025 landesweit 18 Bereitschaftspraxen geschlossen werden. Die Bereitschaftspraxis Wolfach wurde am 30. Oktober 2025 geschlossen. Die Auffangpraxis von Wolfach ist die Bereitschaftspraxis in Lahr. Um die Patientenströme aus dem geschlossenen Standort Wolfach an

dieser Praxis versorgen zu können, werden in Lahr zeitgleich mit der Schließung des Standorts Wolfach zusätzliche ärztliche Kapazitäten geschaffen. Zudem werden die Kapazitäten auch in Freudenstadt, Offenburg und Rottweil erhöht.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Versorgungsstruktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht allein aus den Bereitschaftspraxen besteht. Die Versorgung wird auch durch den aufsuchenden Fahrdienst und dem Patientenservice der Rufnummer 116 117 gewährleistet.

Im Zeitraum vom 31. März bis zum 30. August 2025 hat die KVBW neun Bereitschaftspraxen geschlossen. Mit Beginn der ersten Schließung hat die KVBW ein engmaschiges, wöchentliches Monitoring mit den Beteiligten eingeführt. Das bedeutet, dass sie Rückmeldungen der Notaufnahmen, der Bereitschaftspraxen, des Rettungsdienstes und des PatientenServices 116 117 bei der KV SiS GmbH in Bezug auf die Zahl der Patientinnen und Patienten sowie die Hausbesuche eingeholt hat. Das Monitoring erfolgt für alle Bereitschaftspraxen über einen Zeitraum von drei Monaten. Im weiteren Fortgang kann dann die KVBW die Abrechnungsdaten der einzelnen Quartale auswerten.

Zu den bisherigen Ergebnissen des Monitorings teilt die KVBW in einer Pressemitteilung vom 1. September 2025 mit, dass ihr insgesamt keine signifikanten Zunahmen der Patientenzahlen in den Notaufnahmen gemeldet wurden. In einigen wenigen Notaufnahmen habe es in den ersten zwei bis drei Wochen ein leicht erhöhtes Patientenaufkommen gegeben, das sich anschließend wieder normalisierte. Manche Krankenhäuser hätten vorsorglich ihre Schichten personell verstärkt, konnten das aber nach wenigen Wochen wieder zurückfahren. Die von der KVBW in den verbleibenden Bereitschaftspraxen erweiterten ärztlichen Behandlungskapazitäten würden die Notaufnahmen vor Ort spürbar entlasten und kommen der Bevölkerung und damit der Versorgung insgesamt zugute.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zeigen die bisherigen Ergebnisse des Monitorings auf, dass die KVBW mit den zusätzlichen Kapazitäten an den „Auffangpraxen“ ein bedarfsgerechtes Versorgungsangebot für die Patientinnen und Patienten geschaffen hat, die von den Schließungen von Bereitschaftspraxen betroffen sind.

Zwar hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine Reform des Notfallversorgung beschlossen, unklar ist aber, wann das Gesetz kommt, wie der Notfallversorgung künftig geregelt sein wird und wann eventuelle Auswirkungen auf den Bereitschaftsdienst überhaupt eintreten. Der von der alten Bundesregierung im letzten Jahr vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung (Notfallgesetz) sah vor, den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den sprechstundenfreien Zeiten näher zu konkretisieren. Für die Standortfestlegung der geplanten Integrierten Notfallzentren (INZ) an Krankenhäusern nannte der Gesetzentwurf als eines von mehreren Kriterien, dass die INZ innerhalb von 30 Pkw-Minuten für mindestens 95 Prozent der

zu versorgenden Menschen in einer Planungsregion erreichbar sein sollen. Die KVBW hat ihr Standortkonzept mit dem gleichen Erreichbarkeitskriterium geplant. Sollte die Reform der Notfallversorgung dazu führen, dass der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen zu den sprechstundenfreien Zeiten gesetzlich stärker reglementiert wird, wäre die Struktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Land gegebenenfalls an die dann neuen bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Im Übrigen beteiligt sich die KVBW an einer vom Minister für Soziales, Gesundheit und Integration, Herrn Manfred Lucha, geleiteten Unterarbeitsgruppe des Sektorenübergreifenden Landesausschusses, in der gemeinsam mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, den Rettungsdiensten, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und den kommunalen Landesverbänden ein regelmäßiger Austausch über die Umsetzung der Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes geführt wird. Das Gremium hat u. a. die Aufgabe, die Auswirkung der Reform auf die zentralen Notaufnahmen der Krankenhäuser und die Rettungsdienste auf der Grundlage aktueller Daten eng zu begleiten und dort, wo es zu Patientenfehlsteuerungen kommt, entsprechende Reaktionen mit den Beteiligten abzustimmen.

III. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führt die Rechtsaufsicht über die KVBW. Aus § 78 Absatz 3 Satz 1 SGB V ergibt sich, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen einer Rechtsaufsicht, nicht dagegen einer Fachaufsicht unterliegen. Rechtsaufsicht ist die staatliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns. Geprüft werden kann hier ausschließlich das Vorliegen von Rechtsverstößen und das Überschreiten von Ermessengrenzen. Die Prüfung umfasst nicht Zweckmäßigkeitüberlegungen, z. B. bezogen auf einzelne Standortentscheidungen der KVBW. Eine Fachaufsicht findet gerade nicht statt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen regeln als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Not- bzw. Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung halten, können daher von den Aufsichtsbehörden nicht aufsichtsrechtlich beanstandet werden, auch wenn die Aufsichtsbehörde selbst eine solche Entscheidung nicht für sinnvoll hält. Zudem gebietet der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht, der beaufsichtigten Körperschaft einen gewissen Bewertungsspielraum zu belassen, sofern sich das Handeln

oder Unterlassen des Beaufsichtigten im Bereich des rechtlich noch Vertretbaren bewegt.

Verwaltungsentscheidungen der KVBW sind auf Verstöße gegen Gesetz und sonstiges Recht sowie auf etwaige Ermessensfehler hin überprüfbar. Diesbezüglich ist festzustellen, dass bei der Aufstellung der Konzepte durch die KVBW keine Verfahrensfehler ersichtlich sind. Ferner hat sie den Sachverhalt, insbesondere die für die Auffangpraxen benötigten ärztlichen Kapazitäten, sachgerecht ermittelt. Bei der Ausarbeitung der Konzepte wurden auch keine sachfremden Erwägungen angestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die von der KVBW im Rahmen der Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen mit geltenden Gesetzen und sonstigem Recht vereinbar sind und auch keine Ermessensfehler erkennbar sind.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 4. Dezember 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuheften, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 17/3905 betr. Arbeitsweise der Justiz

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition beanstandet der Petent „schwerwiegende Missstände in der Justiz“.

Er wendet sich hierbei gegen die Sachbehandlung und Verfahrensführung in mehreren Verfahren vor dem Landgericht K. und dem Amtsgericht R. sowie in staatsanwaltschaftlichen Verfahren. Auch die Sachbehandlung in einer Notarsache weise „Auffälligkeiten“ auf.

a) Gerichtliche Verfahren

Im Einzelnen rügt der Petent, dass in einem von ihm eingeleiteten Klageverfahren vor dem Landgericht K. die Rücknahme der Klage „erzwungen“ worden sei, indem der Klageantrag als fehlerhaft bezeichnet worden sei. Der Richter habe ihn „süffisant“ darauf hingewiesen, dass eine „Nicht-Rücknahme der Klage (...) gravierende Konsequenzen nach sich ziehen würde“. Hintergrund dieser Aussage sei nach den Ausführungen des Petenten die im verfahrensgegenständlichen Testament enthaltene Enterbungsklausel. Diese mache ihn erpressbar, da diese vorsehe, dass Erben, die mit dem Testament nicht einverstanden seien oder einen Prozess einleiteten, enterbt würden. Aus Angst vor einer ablehnenden Entscheidung habe er die Klage daraufhin zurückgenommen.

Die Rücknahme der Klage sei aber letztlich fehlerhaft gewesen, was der Kanzleieigentümer der damals für ihn tätigen Rechtsanwaltskanzlei zwischenzeitlich im Rahmen eines Vergleichs in einem weiteren amtsgerichtlichen Verfahren auch eingeräumt habe, in welchem der Petent Schadenersatzansprüche wegen Anwaltsfehlern gegen die Rechtsanwaltskanzlei geltend gemacht habe.

Hinzu komme, dass in dem Folgeverfahren vor dem Landgericht K., das er nach einem Anwaltswechsel und mit geändertem Klageantrag angestrengt habe, der Streitwert wesentlich niedriger angesetzt worden sei als im Erstprozess. Im Ergebnis habe dies sowie die absprachewidrige Abrechnung des zweiten beauftragten Prozessbevollmächtigten zu erheblichen Schäden geführt. Er habe daraufhin gegen beide Rechtsanwälte Strafanzeige wegen des Verdachts des Betrugs gestellt und sodann „Beschwerde gegen den ermittelnden Staatsanwalt“ eingelegt.

Vor dem Amtsgericht R. und V. prozessiere er mittlerweile gegen beide mandatierten Rechtsanwaltskanzleien wegen der ihm infolge der behaupteten Anwaltsfehler entstandenen Schäden. Umgekehrt werde er in zwei weiteren Verfahren vor dem Landgericht K. auf Unterlassung und wegen offener Honoraransprüchen seitens seiner ehemaligen Prozessbevollmächtigten in Anspruch genommen. In den genannten Folgeverfahren vor dem Amtsgericht R. und vor dem Landgericht K. hätten sich die Hinweise auf „systemische Mängel in der Justiz [verdichtet] gezeigt, insbesondere hinsichtlich „unklarer und widersprüchlicher Bearbeitung von Beschwerden, Manipulation von Beweismitteln sowie fragwürdiger Rechtsanwendung““. Diese forderten „Hinweise auf mutmaßliche Urkundenfälschungen und Hinweise auf systematischen Steuerbetrug“ zutage, die durch das Landgericht K. nicht nur ignoriert, sondern letztlich sogar indirekt legitimiert worden seien.

b) Notarsache

Weiterhin führt der Petent „Auffälligkeiten“ im Notarvertrag zur Vermächtniserfüllung seiner Mutter an. Es sei gestohlenes Gold „mittels zweifelhafter Übertragung eines Herausgabebeanspruchs gegen den Dieb“ auf seine Mutter übertragen worden. Nachdem der Petent den Notar zur Rede gestellt habe, habe dieser seine Rechnung korrigiert. Aus den weiteren der Petitionsschrift beigefügten Dokumenten ergibt sich, dass der Petent dem Notar in diesem Zusammenhang „Beihilfe bei der Unterschlagung“ bzw. „versuchte[n] Betrug“ durch eine überhöhte Rechnung vorwirft.

c) Staatsanwaltschaftliche Verfahren

Der Petent ist zudem der Auffassung, dass es zu „Erpressung, Rechtsbeugung, systematischer Strafverteilung sowie zum Versagen der Staatsanwaltschaften kommen könne“.

Er führt insoweit aus, dass es zu einer unklaren und widersprüchlichen Bearbeitung seiner Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwalt-

schaft K. gekommen sei. Seine Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft K. sei von der Generalstaatsanwaltschaft K. ausgerechnet wieder an die Staatsanwaltschaft K. weitergeleitet worden, wodurch die Unabhängigkeit der Untersuchung in Frage gestellt werde. Er habe zudem keine offizielle Mitteilung darüber erhalten, dass ein von ihm gewünschtes Ermittlungsverfahren gegen einen Richter abgelehnt worden sei. In seiner Kommunikation mit dem Justizministerium sei er von derselben Person zunächst als Richterin, später als Staatsanwältin angeschrieben worden.

Zudem habe eine Kanzlei in dem gegen ihn vor dem Landgericht K. geführten Verfahren offenbar eine gefälschte Rechnung in einer Klageschrift vorgelegt. In der ursprünglichen Rechnung sei keine Mehrwertsteuer ausgewiesen, später jedoch manipulativ eingefügt worden. Es bestehe der Verdacht auf Urkundenfälschung, Steuerbetrug sowie unrechtmäßige Abrechnung.

Schließlich seien seine insoweit an Frau Ministerin der Justiz und für Migration gerichteten Schreiben vom 11. und 26. März 2025 unbeantwortet geblieben.

d) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft K.

Der Petent teilt mit, dass er zwischenzeitlich zur Darstellung der in seiner Petition angesprochenen Missstände in der Justiz am 27. Mai 2025 und am 10. Juni 2025 zwei Strafanzeigen eingereicht habe, die im Zusammenhang mit den Problemen im Bereich der Nachlassabwicklung stünden. Zudem reiche er seine Beschwerde vom 28. Juli 2023 an die Generalstaatsanwaltschaft K. nach, die der ursprünglichen Petition versehentlich nicht beigefügt gewesen sei. Sie enthalte wesentliche Ausführungen zur fehlenden Ermittlungstiefe und zum Verdacht systematischer Strafverteilung. In diesem Schreiben beschwert sich der Petent über die Einstellung zweier Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft K.

II. Sachverhalt

a) Gerichtliche Verfahren

Soweit die Vorwürfe im Zusammenhang mit zivilgerichtlichen Verfahren bei dem Landgericht K. und dem Amtsgericht R. stehen, hat der Präsident des Landgerichts K. zu der Petition Stellung genommen und dabei insbesondere Folgendes mitgeteilt:

In dem Ursprungsverfahren vor dem Landgericht K. habe der Petent in der Tat die Klage zurückgenommen. Es sei Aufgabe eines Gerichts, einen Prozessbeteiligten auf prozessrechtliche Risiken hinzuweisen. Insbesondere dann, wenn nach Auffassung des Gerichts ein Klageantrag ohne Aussicht auf Erfolg sei, müsse es den Kläger darauf hinweisen, um eine Überraschungsentscheidung zu vermeiden (§ 139 der Zivilprozeßordnung – ZPO). Der Petent sei anwaltlich beraten gewesen. Letztlich unterliege die rechtliche Einschätzung durch den zuständigen Richter der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) und könne weder durch die Ex-

ekutive noch die Legislative inhaltlich überprüft werden. Dies sei dem Petenten auch bereits im Rahmen einer diesbezüglich von ihm eingeleiteten Dienstaufsichtsbeschwerde mitgeteilt worden.

In dem vom Petenten angeführten Folgeverfahren vor dem Amtsgericht R. habe der Petent Schadensersatz wegen des angeblich fehlerhaft angesetzten Streitwerts im Ursprungsverfahren vor dem Landgericht K. gegen einen seiner Anwälte geltend gemacht. Mit Urteil vom 7. März 2024 habe das Amtsgericht R. die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren vor dem Landgericht K. habe der Kläger nach einem Hinweis gemäß § 522 Absatz 2 Satz 2 ZPO, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe, diese durch Schriftsatz vom 2. Juli 2024 zurückgenommen.

In dem weiteren Folgeverfahren vor dem Landgericht K., in dem der Petent von seinen früheren Anwälten auf Zahlung von Anwaltshonorar verklagt worden sei, habe das Landgericht diesen verurteilt und der Klage insoweit überwiegend entsprochen. Die Umsatzsteuer sei den Klägern dabei aber nicht zugesprochen worden, da der Petent die Leistung in der Schweiz empfangen habe. Im anschließenden Kostenfestsetzungsverfahren sei streitig gewesen, ob angesichts des Wohnsitzes des Petenten in der Schweiz Umsatzsteuer für das Anwaltshonorar anzusetzen sei oder nicht. Die zuständige Kammer des Landgerichts K. habe schließlich entschieden, dass von einem Wohnsitz des Beklagten in der Schweiz auszugehen sei und daher die Umsatzsteuer für seine anwaltliche Beratung in Deutschland nicht angefallen sei und somit von der Kostenfestsetzung abzusetzen sei.

b) Notarsache

Aus der Zusammenschau der im Rahmen der Petition gemachten Angaben lässt sich die Auffassung des Petenten erkennen, dass der sachbearbeitende Notar mit Amtssitz in K. einen Fehler bei der Rechnungserstellung gemacht und auf Hinweis des Petenten anschließend die Rechnung korrigiert haben soll. Unter anderem beschuldigt der Petent den Notar der Beihilfe zur Unterschlagung bzw. des versuchten Betrugs durch eine überhöhte Rechnung. Angaben zu der vermeintlichen Tathandlung macht er indes keine.

Aus einer Bürgereingabe des Petenten an das Justizministerium vom 13. Juni 2024 liegen die betreffende Kostenrechnung des Notars vom 23. Januar 2020 und die abgeänderte Kostenrechnung vom 20. Februar 2020 vor. Bei Vergleich dieser Rechnungen ergibt sich ebenfalls nur, dass die Rechnung – zugunsten des Petenten – nachträglich abgeändert wurde. Anhaltspunkte für einen Vorsatz des Notars, eine fehlerhafte Rechnung zu stellen, sind nicht erkennbar.

Die Prüfung der Personalakten des Notars sowie die Beteiligung der Notarkammer Baden-Württemberg, des Landgerichts K. als Aufsichtsbehörde und des seit 2018 für die Geschäftsprüfungen der Notare im Bezirk des Landgerichts K. zuständigen Prüfungsbeauftragten ergaben keine weiteren Erkenntnisse zu dem Vorgang. Im Zusammenhang mit dem Vorgang stehende aufsichtsrechtliche Verfahren oder Beschwer-

den sind den Aufsichtsbehörden nicht bekannt. Der Notar selbst teilte auf Nachfrage mit, dass ihm der gegenständliche Vertrag bekannt sei. Weitere Auskünfte gab er unter Verweis auf die auch gegenüber dem bzw. den weiteren Vertragsbeteiligten bestehende Verschwiegenheitspflicht nach § 18 der Bundesnotarordnung (BnotO) nicht.

c) Staatsanwaltschaftliche Verfahren

Soweit der Petent die widersprüchliche Bearbeitung seiner Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft K. rügt, ergab die Prüfung der Petition, dass die Beschwerden des Petenten über die Staatsanwaltschaft K. von der Generalstaatsanwaltschaft K. lediglich zur Prüfung einer Abhilfe, jedoch nicht zur Entscheidung über die Beschwerden an die Staatsanwaltschaft K. abgegeben worden sind. Der Staatsanwalt, der die Einstellung eines Verfahrens verfügt hat, kann einer Beschwerde nach Nummer 105 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren abhelfen, weshalb Beschwerden, die bei der Generalstaatsanwaltschaft eingereicht werden, zunächst zur Prüfung einer etwaigen Abhilfe an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, die die Einstellungsverfügung erlassen hat. Erfolgt keine Abhilfe, entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft als vorgesetzte Behörde über die Beschwerde. In den zwei Verfahren, in denen der Petent Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft K. eingelegt hatte, erfolgte – nachdem die Staatsanwaltschaft den Beschwerden nicht abgeholfen hatte – eine zurückweisende Beschwerdeentscheidung durch die Generalstaatsanwaltschaft K. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent weitere Dienstaufsichtsbeschwerde, woraufhin – nach Prüfung der Abhilfe durch die Generalstaatsanwaltschaft K. – eine (weitere) ablehnende Beschwerdeentscheidung durch das Ministerium der Justiz und für Migration erging.

Soweit der Petent rügt, an ihn gerichtete Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration seien von derselben Mitarbeiterin zunächst als Richterin und in der Folge als Staatsanwältin unterzeichnet worden, ist das – wie dem Petenten bereits mit Schreiben vom 27. August 2024 mitgeteilt wurde – auf deren zwischenzeitlich erfolgte Ernennung zur Staatsanwältin zurückzuführen.

Hinsichtlich der Strafanzeige des Petenten gegen einen Richter des Landgerichts K. hatte die Staatsanwaltschaft K. mit Verfügung vom 11. September 2023 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen und dem Petenten eine entsprechende Mitteilung mit Beschwerdebelehrung übersandt. Ob und gegebenenfalls aus welchem Grund dieser Bescheid dem Petenten nicht zugegangen ist, ist nicht bekannt, jedoch nicht auf einen Fehler innerhalb des Geschäftsbereichs der Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Der Petent wurde mit Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 27. August 2024 darauf hingewiesen, dass er die Verfügung der Staatsanwaltschaft K., sollte ihm diese bislang nicht zugegangen sein, unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft anfordern könne.

Soweit der Petent mit seinem Schreiben vom 11. März 2025 an das Ministerium der Justiz und für Migration ausgeführt hat, eine Anwaltskanzlei habe in einer Klageschrift eine gefälschte Rechnung vorgelegt, wurde die Eingabe mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft K. abgegeben. Diese hat mit Verfügung vom 22. April 2025 in nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass der Eingabe keine zureichenden Anhaltspunkte für strafbares Verhalten zu entnehmen sei. Der Vortrag des Petenten lasse keine Prüfung zu, ob von einem Anfangsverdacht auszugehen sei. Vor dem Hintergrund des bisherigen Eingabeverhaltens des Petenten, der bereits diverse Personen, die an von ihm geführten Zivilprozessen beteiligt waren, angezeigt hat, ohne dass jeweils ein strafbares Verhalten nachgewiesen werden konnte, ist es auch nicht zu beanstanden, dass keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen oder Nachfragen bei dem Petenten durchgeführt wurden.

d) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft K.

1. Ermittlungsverfahren gegen die Rechtsanwälte R. und T. wegen Untreue und anderem

Der Petent erstattete am 2. November 2022 Anzeige gegen Rechtsanwalt R. wegen Untreue. Im Rahmen von Erbrechtsstreitigkeiten habe der Petent dessen Kanzlei mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt und einen Gerichtskostenvorschuss bezahlt. Nach Klagerücknahme habe R. den Gerichtskostenvorschuss vom Gericht zurückgerhalten, aber – bis zur Einreichung einer entsprechenden Klage – nicht an den Petenten ausbezahlt. Zudem habe R. ihn gemeinschaftlich mit der weiteren in der Kanzlei tätigen Rechtsanwältin T. betrogen, indem sie ihm versprochen, eine Korrektur des Gerichtsprotokolls zu beantragen und die Kosten zu ersetzen, dies aber in der Folge unterließen. Des Weiteren habe R. den Petenten damit bedroht, dass er ihn bei seiner Wohnortstaatsanwaltschaft in der Schweiz anzeigen werde, wenn er weiter Anschuldigungen gegen ihn und seine Mitarbeiter erhebe und er seinen Tonfall nicht mäßige.

Die Staatsanwaltschaft K. stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 14. Juli 2023 gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Da aus der vom Petenten vorgelegten Korrespondenz hervorgehe, dass bis zur Kündigung ausschließlich die beschuldigte Rechtsanwältin T. das Mandat betreute, habe bereits keine Vermögensbetreuungspflicht des R. bestanden. Eine Unterschlagung sei tatbestandlich ausgeschlossen, da es sich bei der Kontogutschrift nicht um eine fremde bewegliche Sache handele. Die Beschuldigte T. sei nach ihrer Einlassung davon ausgegangen, dass eine ordnungsgemäße Schlussrechnung und Auskehr der Gerichtskosten erfolge, weshalb zu ihren Gunsten davon auszugehen sei, dass diese nicht vorsätzlich zurückgehalten wurden. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass sie als angestellte Rechtsanwältin nicht von etwaigen Guthaben auf dem Kanzleikonto profitiere. Eine Bedrohung liege schon deshalb nicht vor, da gemäß § 241 Strafgesetzbuch (StGB) lediglich das Drohen mit einer hier nicht vorliegenden rechtswidri-

gen Tat strafbar sei. Auch eine Nötigung scheide aus, nachdem in der Ankündigung einer Strafanzeige bereits kein empfindliches Übel zu erblicken sei. Eine Betrugsstrafbarkeit scheitere an der fehlenden Vermögensverfügung des Petenten.

Gegen diese Entscheidung legte der Petent mit Schreiben vom 28. Juli 2023 Beschwerde ein und bat um gründliche Untersuchung des Falls.

Die Generalstaatsanwaltschaft K. wies die Beschwerde am 1. September 2023 unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zurück. Die hiergegen gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration mit Bescheid vom 15. Juli 2024, die darauffolgende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Mitarbeiterin des Ministeriums am 27. August 2024 zurückgewiesen.

2. Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt L. wegen Betrugs und anderem

Am 17. März 2023 erstattete der Petent Anzeige gegen Rechtsanwalt L., der ihn ebenfalls in einer Erbstreitigkeit vertreten hatte. Er habe dem Petenten, obwohl für seine Anwaltstätigkeit eine Vergütung nach RVG vereinbart gewesen sei, eine Vergütungsvereinbarung untergeschoben. Zudem habe er alles unternommen, um einen Prozessbetrug durch die Kanzlei R. zu decken. Schließlich habe er ihn in einer E-Mail vom 22. Oktober 2021 bedroht. In dieser E-Mail heißt es unter anderem: „Unabhängig von den umfangreichen Ausführungen Ihrerseits, stellt Ihre E-Mail strafrechtlich relevantes Verhalten dar, welches wir weder dulden noch akzeptieren möchten, weshalb wir Sie nun unmittelbar dazu auffordern, mit diesen haltlosen E-Mails aufzuhören.“ In einer weiteren E-Mail an eine Streitschlichterin sei der Petent durch den Beschuldigten zudem indirekt bedroht worden.

Die Staatsanwaltschaft K. stellte das Verfahren durch Verfügung vom 14. Juli 2023 gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. L. habe sich dahingehend eingelassen, dass von Beginn an ein Stundensatz von 250 Euro vereinbart worden sei. Zur verspäteten Unterzeichnung der diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung sei es gekommen, nachdem der Beschuldigte am 15. April 2024 festgestellt habe, dass die stundenbasierte Vergütungsvereinbarung bislang nicht unterzeichnet worden sei. Eine entsprechende E-Mail des Beschuldigten befindet sich in der Akte. Die Ausführungen des Petenten, dass eine Vereinbarung über eine Abrechnung nach dem RVG geschlossen worden sei, sei dagegen nicht nachvollziehbar, weshalb ein hinreichender Tatverdacht für einen Betrug nicht begründet werden könne. Das Vorbringen, der Beschuldigte habe ihn falsch vertreten, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse in einem vorherigen Verfahren zu vertuschen, würden jeder Grundlage entbehren. Gleiches gelte für den Vorwurf der Bedrohung.

Gegen diese Entscheidung legte der Petent ebenfalls mit dem Schreiben vom 28. Juli 2023 Beschwerde ein. Die Generalstaatsanwaltschaft K. wies die Beschwerde am 1. September 2023 zurück. Die hiergegen gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration mit Bescheid

vom 15. Juli 2024, die darauffolgende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Mitarbeiterin des Ministeriums am 27. August 2024 zurückgewiesen.

3. Strafanzeige gegen die Rechtsanwälte L. und W. und die Kanzlei B. wegen Betrugs und gegen K. wegen Unterschlagung

Der Petent erstattete mit Schreiben vom 27. Mai 2025 Anzeige wegen Prozessbetrugs, Urkundenfälschung, versuchten Betrugs, Steuerhinterziehung und falscher Verdächtigung gegen zwei Rechtsanwälte sowie deren Kanzlei. Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 erstattete der Petent eine weitere Anzeige wegen Unterschlagung von Goldbarren im Rahmen einer Nachlassabwicklung gegen seine Mutter.

Die Staatsanwaltschaft K. hat beide Anzeigen erfasst. Die Ermittlungen dauern an.

III. Rechtliche Würdigung

a) Gerichtliche Verfahren

Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Entscheidungen der Gerichte können nur mit den dafür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten und durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht überprüft werden. Eine inhaltliche Überprüfung gerichtlicher Verfahren und die Aufhebung oder nachträgliche Abänderung gerichtlicher Entscheidungen oder Maßnahmen ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ebenso wenig möglich wie die sonstige Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren.

b) Notarsache

Im Rahmen der möglichen, oben dargestellten Sachverhaltsaufklärung ließen sich keine Anhaltspunkte für ein amtspflichtverletzendes Verhalten des Notars feststellen.

c) Staatsanwaltschaftliche Verfahren

Darüber hinaus bestehen vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass es – wie vom Petenten pauschal behauptet – „zu Erpressung, Rechtsbeugung, systematischer Strafvereitelung sowie zum Versagen der Staatsanwaltschaften“ gekommen ist.

Eine Beantwortung der Eingaben des Petenten vom 11. und 26. März 2025 war nicht veranlasst. Dem Petenten war mit Schreiben vom 27. August 2024 mitgeteilt worden, dass zukünftige Eingaben, die den bereits mehrfach durch verschiedene Stellen geprüften Sachverhalt betreffen, nicht mehr beantwortet werden.

d) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft K.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft K. und die Generalstaatsanwaltschaft K. ist jeweils nicht zu beanstanden.

1. Ermittlungsverfahren gegen die Rechtsanwälte R. und T. wegen Untreue und anderem

Der für eine Anklageerhebung erforderliche hinreichende Tatverdacht für eine Untreue, einen Betrug oder eine Bedrohung durch die beschuldigten Rechtsanwälte R. und T. ist von der Staatsanwaltschaft K. und der Generalstaatsanwaltschaft K. angesichts der Feststellungen zu einer fehlenden Vermögensbetreuungspflicht des R. sowie der Einlassung der T. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sowie ihrer Stellung in der Kanzlei in nicht zu beanstandender Weise verneint worden. Gleches gilt insbesondere vor dem Hintergrund des der nachträglichen Unterzeichnung der Honorarvereinbarung vorangegangenen Mail-Korrespondenz auch für die Einstellung des Verfahrens gegen Rechtsanwalt L.

2. Strafanzeigen gegen die Rechtsanwälte L. und W. wegen Betrugs und anderem sowie gegen K. wegen Unterschlagung und anderem

Die Staatsanwaltschaft K. hat die Strafanzeigen des Petenten vom 27. Mai 2025 und vom 10. Juni 2025 erfasst. Die Ermittlungen dauern an. Eine verzögerte Sachbehandlung ist nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

7. Petition 17/3125 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begeht die Erteilung einer Aufenthalts-erlaubnis.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die zuständige Ausländerbehörde hatte mitgeteilt, dass zwischenzeitlich eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 AufenthG gültig bis 31. Juli 2025 ausgestellt und an den Petenten versandt wurde. Zudem wurde dem Petenten eine Bescheinigung über die Beantragung eines Reiseausweises für Flüchtlinge am 1. August 2024 ausgestellt.

Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde dem Petenten schließlich Ende Mai 2025 eine Aufenthalts-erlaubnis gemäß § 25 Absatz 2 AufenthG mit einer Gültigkeitsdauer bis Ende Juli 2027 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/3483 betr. Wasser- und Abwassergebühren der Stadt

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begeht eine deutliche Senkung der Wasser- und Abwassergebühren in der Stadt W., eine vollständige Offenlegung der diesbezüglichen Kostenstruktur sowie eine Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung dieser Gebühren.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist Gebührenschuldnerin für ein Objekt in der Stadt W., die rund 10 000 Einwohner hat, aus fünf Stadtteilen besteht und sich in einem ländlich geprägten Gebiet befindet. Das Grundstück ist an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen. Die Stadt W. organisiert die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung jeweils in der Organisationsform eines Eigenbetriebs (Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung). Sie erhebt für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen jeweils Benutzungsgebühren auf Grundlage einer kommunalen Satzung.

In der öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2024 beschloss der Gemeinderat der Stadt W. die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) sowie die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS). Die Satzungsänderungen sind zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Hinsichtlich der Wassergebühren sahen die Änderungen eine Erhöhung der monatlichen Grundgebühr nach § 41 WVS um ca. 80 % (nach der Erhöhung liegt die von der Zählergröße abhängige Grundgebühr bei minimal 4,11 Euro und maximal 102,83 Euro) und der Verbrauchsgebühren nach § 42 WVS von 4,25 Euro auf 4,55 Euro je Kubikmeter vor. Hinsichtlich der Abwassergebühren nach § 41 AbwS sahen die Änderungen eine Senkung der Schmutzwassergebühr von 3,99 Euro auf 3,90 Euro je Kubikmeter und der Niederschlagswassergebühr von 0,60 Euro auf 0,58 Euro je Quadratmeter abflussrelevante Fläche vor. Die vom Gemeinderat beschlossenen Gebührensätze entsprechen jeweils den von der Stadt W. bei Kommunalberatungsunternehmen in Auftrag gegebenen Gebührenkalkulationen für das Jahr 2025. Die Beratungsunterlagen für die Gemeinderatssitzung – d. h. die Beschlussvorlagen, die Änderungssatzungen sowie auch die Gebührenkalkulationen – wurden im Vorfeld der öffentlichen Sitzungen im Ratsinformationssystem der Stadt W. veröffentlicht. Die Wasserverbrauchsgebühren und die Abwassergebühren der Stadt W. liegen gemäß den Daten des Statistischen Landesamts im Landesvergleich im oberen Bereich, die monatliche Wassergesamtgebühr im mittleren Bereich.

In öffentlicher Gemeinderatssitzung am 28. November 2024 wurden die Eckpunkte der Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für das Jahr 2025 vorgestellt. In öffentlicher Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2024 wurden diese Wirtschaftspläne dann in ihren wesentlichen Bestandteilen vorab beschlossen. Die entsprechenden Beratungsunterlagen wurden ebenfalls vorab im Ratsinformationssystem der Stadt W. veröffentlicht. Am 27. Januar 2025 fand in der Stadthalle eine Bürgerinformationsveranstaltung bezüglich der aktuellen Wasser- und Abwassergebühren statt.

Die Petentin macht geltend, die Wasser- und Abwassergebühren lägen erheblich über dem Landesdurchschnitt, seien insofern zu hoch und würden eine unverhältnismäßige Belastung der Bürger darstellen. Zudem bemängelt sie, die diesen Gebühren zugrundeliegenden Kosten seien von der Stadt W. bislang nicht transparent und nachvollziehbar dargelegt worden. Weiter fordert die Petentin, dass den Bürgern der Stadt W. die Möglichkeit gegeben wird, sich aktiv an der Diskussion über zukünftige Gebührenmodelle zu beteiligen.

1. Höhe der Wasser- und Abwassergebühren

Die in der Gemeinderatssitzung der Stadt W. am 24. Oktober 2024 festgesetzten Wasser- und Abwassergebühren sind in Bezug auf ihre Höhe rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Versorgung mit Frischwasser sowie dessen Ableitung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und der örtlichen Daseinsvorsorge zuzurechnen. Die Gemeinde stellt die hierfür erforderlichen technischen Anlagen. Hierfür kann sie im Rahmen der Grundsätze der Einnahmeerzielung nach § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Gebühren erheben. Auch im Gebührenrecht gilt das dort normierte Entgeltlichkeitsprinzip. Diese Bestimmung regelt den Vorrang spezieller Entgelte vor Steuern als allgemeinen Deckungsmitteln und verlangt, dass die Gemeinde von denjenigen, die durch eine kommunale Leistung besonders begünstigt werden, prinzipiell ein Entgelt erheben muss.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Wasser- bzw. Abwassergebühren sind §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Wasserversorgungs- bzw. mit der Abwassersatzung der Stadt W. Nach § 13 Absatz 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier: öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen) Benutzungsgebühren erheben. Die Einzelheiten regeln die Gemeinden je nach den örtlichen Gegebenheiten in einer Satzung (§ 2 Absatz 1 KAG). Die Gebührensatzung muss dabei den gebührenauslösenden Tatbestand, den Gebührenmaßstab, den Gebührensatz, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr sowie den Gebührenschuldner bestimmen.

Über die Gebührenhöhe entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Nach § 14 Absatz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähig-

gen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. In dieser Regelung kommt der sogenannte Kostendeckungsgrundsatz zum Ausdruck. Dieser verpflichtet die Gemeinde, die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. § 14 Absatz 2 KAG legt zudem eine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen fest. Der Kostendeckungsgrundsatz und auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen werden allerdings durch § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG insofern eingeschränkt, als Versorgungseinrichtungen (z. B. solche der Wasserversorgung) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen können. Aus dem Kostendeckungsgrundsatz ergibt sich die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation, denn die Gebührensatzobergrenze ergibt sich, indem die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung auf die potenziellen Benutzer nach Maßgabe des in der Gebührensatzung vorgeschriebenen Gebührenmaßstabs verteilt werden. Die Gemeinde hat dann zu entscheiden, ob kostendeckende Gebühren erhoben werden sollen oder auf eine volle Kostendeckung verzichtet wird. Diese Entscheidung setzt eine Gebührenkalkulation voraus, der die Kostendeckungsgrenze zu entnehmen ist. Im Übrigen muss die Gebührenkalkulation für den kundigen, mit dem Sachverhalt vertrauten kommunalen Mandatsträger transparent, verständlich, nachvollziehbar und in sich schlüssig sein. Sie ist Kontrollinstrument zur rechnerischen Überprüfung des Gebührensatzes sowie zugleich Nachweis ermessenkonformer Kostenermittlung durch Verwaltung und Gemeinderat.

Neben dem Kostendeckungsgrundsatz sind im Rahmen der Gebührenkalkulation weitere gebührenrechtliche Grundsätze zu beachten, die den Gebührenschuldner vor unberechtigten Forderungen schützen. In Bezug auf die Gebührenhöhe ist von der Gemeinde insbesondere das Äquivalenzprinzip einzuhalten. Bei der Gebührenbemessung gebietet dieses, dass die Höhe der Gebühr mit der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinandersteht, verbietet also ein Missverhältnis. Es ist dann verletzt, wenn die Einnahmen die öffentlichen Aufwendungen erheblich übersteigen, die Gebühren von vorneherein als zusätzliche Einnahmequelle ausgestaltet sind oder die Gegenleistung für die Abgabepflichtigen offensichtlich keinerlei Wert hat.

Zudem ist rechtlich festgelegt, dass nur ansatzfähige Kosten Grundlage der Gebührenbemessung sein können (§ 14 Absatz 1 Satz 1 KAG). Es gilt hier der Erforderlichkeitsgrundsatz. Bei der Beurteilung der Frage, welche Kosten erforderlich und angemessen sind, muss der Gemeinde ein Ermessensspielraum und, so weit planerische und organisatorische Entscheidungsgrundlagen betroffen sind, auch ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden. Der zuzubilligende Gestaltungsspielraum ist bei einer gebührenauslösenden Maßnahme dann überschritten, wenn die Gemeinde keinerlei Erwägungen über deren Notwendigkeit an-

gestellt hat, sich erkennbar von tatsächlich oder rechtlich unhaltbaren Annahmen oder Prognosen leiten ließ oder sachfremde Überlegungen den Ausschlag gegeben haben.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Stadt W. bei der Festlegung der Höhe der Wasser- und Abwassergebühren gegen die genannten Vorschriften oder Grundsätze verstößen hat.

Die Stadt W. erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 41 WVS eine monatliche Grundgebühr, die gestaffelt nach der Zählergröße bemessen wird, sowie nach § 42 WVS eine Verbrauchsgebühr, die nach der gemessenen Wassermenge berechnet wird. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt W. Abwassergebühren, die nach § 41 AbwS getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39 AbwS) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39a AbwS) erhoben werden. Die Höhe der Wasser- und Abwassergebühren wurde zuletzt jeweils auf Basis einer durch Kommunalberatungsunternehmen erstellten Gebührenkalkulation, die den genannten Anforderungen – insbesondere der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit – entspricht, durch den Gemeinderat der Stadt W. am 24. Oktober 2024 festgesetzt. Die Kalkulation erfolgt jährlich. Aus den Kalkulationen für das Jahr 2025 ergibt sich, dass der Kostendeckungsgrundsatz nach § 14 Absatz 1 KAG, soweit er gilt, eingehalten ist. Auch wird im Bereich der Abwasserentsorgung der gemäß § 14 Absatz 2 KAG erforderliche Ausgleich von Kostenüberdeckungen vorgenommen, was zu einer Senkung der Abwassergebühren für das Jahr 2025 geführt hat. Es ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass im Bereich der Wasserversorgung durch den Eigenbetrieb ein Gewinn von rund 200 000 Euro erwirtschaftet wird, der dem Kernhaushalt der Stadt W. zugeführt wird. Es handelt sich dabei um einen angemessenen Ertrag im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG.

Auch ist in Bezug auf die Höhe der Wasser- und Abwassergebühren das Äquivalenzprinzip eingehalten. Den Kalkulationen ist ein Missverhältnis zwischen den jeweiligen Gebühren und der Benutzung der entsprechenden Anlagen nicht zu entnehmen. Zudem sind die den Kalkulationen zu entnehmenden Kosten ansatzfähig im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG. Die angesetzten Kosten sind erforderlich und angemessen. Insbesondere bei leitungsgebundenen Einrichtungen wie der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung können sich die örtlichen Gegebenheiten auf die Höhe der angesetzten Kosten und damit auf die Gebührenhöhe auswirken. Vorliegend wirken sich die durch die Lage im ländlichen Gebiet bedingten Faktoren (wie die anspruchsvollen geologischen Verhältnisse, eine weniger engmaschige Siedlungsstruktur und niedrigere Siedlungsdichte sowie ungünstige Wassergewinnungs- und Wasserleitungsmöglichkeiten nach Lage der Brunnen, Quellen und Vorfluter) auf die Struktur und den Umfang der Einrichtungen aus. Dies wiederum hat Auswirkungen auf die Betriebs- und Investitionskosten und damit auch

auf die Gebührenhöhe. Dass der Gestaltungsspielraum der Stadt W. bei den gebührenauslösenden Maßnahmen in irgendeiner Weise überschritten wurde, ist nicht ersichtlich.

2. Offenlegung der Kostenstruktur

Das Vorgehen der Stadt W. in Bezug auf die Darlegung der den Gebühren zugrunde liegenden Kosten ist unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Nachvollziehbarkeit rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Stadt hat die Wasser- und Abwassergebühren in öffentlicher Gemeinderatssitzung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 GemO beraten und beschlossen sowie die entsprechenden Beratungsunterlagen – die Bechlussvorlagen, die Änderungssatzungen sowie auch die Gebührenkalkulationen – durch Einstellen in ihr Ratsinformationssystem nach § 41b Absatz 2 GemO auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Wirtschaftspläne der beiden Eigentriebe. Es war somit allgemein und damit auch der Petentin möglich, bei den der Wasser- und Abwassergebührensatzungen zugrunde liegenden Beratungen teilzunehmen sowie die den Gebühren zugrunde liegenden Unterlagen einzusehen. Die Gebührenkalkulation ist die detaillierte Kostenberechnung der Gebühren. Sie enthält die Berechnungsgrundlagen sowie die anfallenden Kostenpositionen der berechneten Gebühren und damit eine transparente Kostenstruktur. Die vorliegenden Gebührenkalkulationen entsprechen, wie oben dargelegt, den gesetzlichen Anforderungen. Eine darüberhinausgehende Offenlegung der Kostenstruktur durch die Stadt W. ist rechtlich nicht geboten.

3. Bürgerbeteiligung

Das Vorgehen der Stadt W. in Bezug auf eine Bürgerbeteiligung zu der Thematik der Wasser- und Abwassergebühren ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die kommunale Bürgerbeteiligung ist, auch im Hinblick auf die Gestaltung der Wasser- und Abwassergebühren, durch die Vorschriften der Gemeindeordnung geregelt.

Die Einwohner und Gebührenpflichtigen der Stadt W. können aufgrund des in § 35 GemO normierten Öffentlichkeitsgrundsatzes an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen, in denen die Wasser- und Abwassergebühren jährlich beraten und beschlossen werden, teilnehmen. Die Beratungsunterlagen werden nach § 41b Absatz 2 GemO vor der Sitzung im Ratsinformationssystem, das über die Internetseite der Stadt zugänglich ist, veröffentlicht, sodass man sich vorab mit dem Verhandlungsgegenstand der Sitzung vertraut machen kann. Das Recht zur Teilnahme im Rahmen des § 35 GemO beschränkt sich auf die Anwesenheit bei Beratung und Beschlussfassung sowie das Zuhören und Zusehen. Daher können sich die Zuhörer nicht zu Wort melden und sie dürfen sich auch nicht zu den Beratungspunkten äußern. Sie haben aufgrund des Teilnahmerechts jedoch die Möglichkeit, Einblick in die Tätigkeit des Gemeinderats zu nehmen und können sich dadurch eine auf eigener Kenntnis und Be-

urteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik schaffen. Etwaige Kritik können sie jederzeit an die Gemeinde oder die Gemeinderatsmitglieder als Vertreter der Bürger adressieren. Die Gemeinderatsmitglieder können diese Kritik dann wiederum in den Gemeinderat weitertragen. Zudem kann der Gemeinderat nach § 33 Absatz 4 GemO bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen, also z. B. auch Gebührenpflichtigen, die nicht in der Gemeinde wohnen, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Solche Fragestunden finden laut der Stadtverwaltung W. regelmäßig statt. Sie können auch künftig in Bezug auf die Gestaltung der Wasser- und Abwassergebühren zur Einbringung von Anregungen und Vorschlägen ohne Weiteres durch die Einwohner genutzt werden. Zudem unterrichtet die Stadt W. im Rahmen ihrer Informationspflicht nach § 20 Absatz 1 GemO regelmäßig – mittels Infoveranstaltungen, Veröffentlichungen auf ihrer Internetseite oder Berichten des Wasser- und Klärmeisters in Gemeinderatssitzungen – über die Thematik der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Darüber hinaus steht es den Einwohnern der Stadt W. frei, unter den Voraussetzungen des § 20a Absatz 2 GemO eine Einwohnerversammlung beim Gemeinderat der Stadt W. zu beantragen. Aus rechtlichen Gründen hingegen ausgeschlossen sind die Mittel des Einwohnerantrags nach § 20b GemO und des Bürgerbegehrens nach § 21 Absatz 3 GemO, da diese gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 20b Absatz 1 Satz 3 GemO nicht über Kommunalabgaben stattfinden können. Durch diesen Ausschluss soll im Grundsatz sichergestellt werden, dass die Gesamtverantwortung für den Haushalt beim Gemeinderat liegt und diesem nicht entzogen werden kann.

Vorliegend erfüllt die Stadt W. die in der Gemeindeordnung normierten Pflichten mit Bezug zur kommunalen Bürgerbeteiligung. Im Übrigen obliegt es den Bürgern der Stadt und somit auch der Petentin, die kommunalverfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung auch tatsächlich auszuschöpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

9. Petition 17/4074 betr. Abschiebung aus der Haft**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrte die Abschiebung und hilfsweise die Ausweisung.

II. Sachverhalt

Der Petent ist polnischer Staatsangehöriger.

Während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland trat der Petent wie folgt strafrechtlich in Erscheinung:

Mit Urteil des zuständigen Landgerichts vom 20. Dezember 2024, rechtskräftig seit 28. Dezember 2024, wurde der Petent zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Der Petent befindet sich seit der Festnahme in Polen am 5. Juni 2024 und der anschließenden Auslieferung nach Deutschland am 22. Juli 2024 ununterbrochen in Untersuchungs- bzw. Strahaft. Der Halbstrafen-Termin ist auf den 4. März 2026 notiert. Zweidrittel der Gesamtstrafe werden am 3. Oktober 2026 erreicht sein. Das voraussichtliche Haftende ist auf den 4. Dezember 2027 datiert.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 wurde der Petent durch das zuständige Regierungspräsidium über die Absicht unterrichtet, wegen seiner strafrechtlichen Verfehlungen eine Feststellung über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt zu treffen sowie eine Befristung der Sperrwirkung dieser Verlustfeststellung auf sieben Jahre vorzunehmen. Gleichzeitig wurde dem Petenten gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz rechtliches Gehör gewährt.

Am 6. Februar 2025 hat die Justizvollzugsanstalt den Empfang dieses Schreibens bestätigt, da der Petent die Annahme aufgrund der Sprachbarriere verweigert habe. Eine Stellungnahme hierzu ging bislang nicht ein.

Mit Verfügung vom 30. Juli 2025 wurde der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von sieben Jahren festgesetzt sowie eine Abschiebungandrohung nach Polen erlassen. Zudem wurde dem Bescheid eine Rechtsmittelverzichtserklärung beigefügt. Die Verfügung ist noch nicht bestandskräftig. Diese wurde durch das Regierungspräsidium außerdem an die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Bitte übersandt, zu gegebener Zeit zur weiteren Veranlassung der Abschiebung aus der Haft nach Polen eine Entscheidung gemäß § 456a Strafprozeßordnung (StPO) zu treffen.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent alsbald nach Polen abgeschoben werden und daher auf sämtliche Rechtsmittel verzichten wolle. Hilfsweise beantragt der Petent die Ausweisung nach Polen und die freiwillige Ausreise innerhalb weniger Tage. Der Petent gibt an, dass sein Lebensmittelpunkt in Polen sei und dort auch seine Frau lebe. Weiter

gibt er an, dass der (frühere) Arbeitgeber den Petenten wiedereinstellen würde.

III. Rechtliche Würdigung

Die hilfsweise begehrte Ausweisung nach dem Aufenthaltsgesetz ist rechtlich nicht möglich. Für einen Unionsbürger findet das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung.

Das für einen Unionsbürger mögliche Verlustfeststellungsverfahren wurde nach ordnungsgemäßer Anhöhung durchgeführt.

Die Verlustfeststellung nach § 6 Absatz und 2 FreizugG/EU ist im Falle des Petenten rechtmäßig. Es liegen ausreichende Gründe vor und das persönliche Verhalten des Petenten stellt eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung dar, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Es liegt auch kein Verstoß gegen die Schutzpflichten der Artikel 6 Grundgesetz (GG) und 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vor.

Eine entsprechende Verfügung wurde am 30. Juli 2025 erlassen und kann durch Abgabe der in der Petitionsschrift angekündigten Rechtsmittelverzichtserklärung bestandskräftig und damit unanfechtbar werden. Ein entsprechender Vordruck wurde dem Petenten bereits übersandt. Insofern obliegt es dem Petenten selbst bei der Beschleunigung seines Verlustfeststellungsverfahrens mitzuwirken.

Darüber hinaus kommt ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung durch die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 456a StPO entsprechend der Vorgaben von Nummer 3.2.3 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums (VwV) über das Absehen von der Verfolgung gemäß § 154b StPO und von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO bei Ausländern, die ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen (VwV) frühestens nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe in Betracht. Dieser Zeitpunkt wird vorliegend am 4. März 2026 erreicht sein. Es wird dann zu prüfen sein, ob gemäß Nummer 3.2.3 Satz 2 VwV eine darüber hinausgehende Vollstreckung bis zum Zweidrittel-Termin aufgrund der besonders schwerwiegenden Taten zulasten alter Menschen sowie zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten erscheint.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

10. Petition 17/2691 betr. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrte die Weitergewährung einer vollstationären Hilfe nach § 35a SGB VIII für seinen Sohn, geboren am 27. Juni 2006. Die Eingliederungshilfe soll ohne schriftlichen Antrag und ohne eine hinreichende aktuelle fachärztliche Stellungnahme mit Erreichen der Volljährigkeit des Sohns im Juni 2024 weitergewährt werden, damit dieser in seiner bisherigen Wohngruppe verbleiben kann.

II. Sachverhalt

Der Sohn des Petenten lebt seit 2017 im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat im Sommer 2022 seinen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 2,2 gemacht und nach einem Berufsvorbereitungsjahr in einem Berufsbildungswerk im September 2023 dort eine Ausbildung zum Fachinformatiker begonnen. Er bekommt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Arbeitsagentur im Rahmen einer gestützten Ausbildung. Im Rahmen der Hilfeplanung wurde festgelegt, dass er auf eigenen Wunsch hin bis zum Ende des 1. Ausbildungsjahres im Sommer 2024 in der Wohngruppe wohnen und danach in eine betreute Wohnform umziehen kann. Da der Sohn des Petenten mit Erreichen der Volljährigkeit mit Abstand der älteste und einzige volljährige Bewohner der Wohngruppe wäre, macht ein dortiges Verbleiben aus pädagogischen Gründen keinen Sinn mehr. Ein Wechsel der Wohnform ist aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes nach Aussagen der Jugendhilfeeinrichtung unumgänglich, weil ihm dort die weiteren Schritte zur eigenständigeren Lebensführung nicht ermöglicht werden können. Deshalb wurde bereits im Rahmen der Hilfeplanung nach einer geeigneten Wohnform in R. gesucht. Der Petent hat sich diesbezüglich schon über Unterbringungsmöglichkeiten in R. für seinen Sohn informiert.

Der Sohn des Petenten wurde im Juni 2024 volljährig und musste aufgrund dessen selber einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen. Laut Aussage des Landratsamtes habe er bis dahin weder in mündlicher noch in schriftlicher Form einen Wunsch nach weiterer Unterstützung geäußert. Darüber hinaus muss für die Entscheidung über die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 41 SGB VIII eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme vorgelegt werden. Die letzte Stellungnahme wurde dem Jugendamt im Jahr 2018 vorgelegt.

III. Rechtliche Würdigung

Verzicht auf Antrag der Volljährigenhilfe:

Aus rechtlicher Sicht setzt die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII einen Antrag durch den jungen Volljährigen voraus; dieser kann auch formlos gestellt werden; in der Praxis ist

aber die Schriftform üblich. Den Antrag stellt der junge Volljährige selbst. Für ihn handeln kann aber auch ein rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter (§ 13 Absatz 1 Satz 1 SGB X), tatbeständliche Umstände kann, soweit das Anliegen mündlich vorgebracht wird, auch ein (nicht bevollmächtigter) Beistand in das Verfahren einbringen (§ 13 Absatz 4 Satz 2 SGB X).

Gleichzeitig bestehen erhöhte Anforderungen an die Möglichkeit, das Hilfeziel zu erreichen. Ist Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des nunmehr Leistungsberechtigten an dessen Personensorgeberechtigten gewährt worden, handelt es sich nicht um die Fortführung einer Hilfe, sondern um die Begründung eines eigenständigen Rechtsverhältnisses durch Antrag nach § 41.

Verzicht auf aktuelle fachärztliche Stellungnahme:

Zur Klärung der Antragsvoraussetzungen hat der junge Volljährige im Umfang der §§ 60 ff. SGB I mitzuwirken. Da die entsprechende Anwendung des § 35a (Vorschrift aus dem Bereich der §§ 33 bis 36 SGB VIII) eine Eingliederungshilfe als Folge- oder Erstleistung an einen jungen Volljährigen ermöglicht, ergeben sich die Voraussetzungen primär aus § 35a Absatz 1 analog und die Feststellung der medizinischen Voraussetzungen bedingt ein Gutachten, weil eine Eingliederungshilfe nur dann in Betracht kommt, wenn die seelische Gesundheit beeinträchtigt ist und erhebliche Auswirkungen in Hinsicht auf die sozialen Kompetenzen des Betroffenen zumindest drohen. Die fachärztliche Stellungnahme muss hinreichend aktuell sein, was bei einer über fünf Jahre alten Stellungnahme nicht mehr der Fall sein kann. Somit ist die vorgelegte fachärztliche Stellungnahme nicht ausreichend, weil hier die Entwicklungen und Veränderungen durch die über sechsjährige vollstationäre Unterbringung in der Jugendhilfe, die Beschulung im SBBZ und die Berufsförderung durch das Berufsbildungswerk in der Ausprägung seiner Autismusspektrumstörung nicht berücksichtigt werden.

Verbleib in der bisherigen Wohngruppe:

Die nach § 35a Absatz 2 SGB VIII zu treffende Entscheidung, ob eine bestimmte Hilfe zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, ist vom Jugendamt in der Regel allein aufgrund seiner eigenen Fachkompetenz und im Rahmen des mit allen Beteiligten durchzuführenden Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII zu treffen. Hierzu gehört auch der zeitliche Umfang einer Hilfemaßnahme. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit einer bestimmten Hilfemaßnahme unterliegt einem kooperativen, sozialpädagogischen Entscheidungsprozess unter Mitwirkung des betroffenen Hilfeempfängers und der Fachkräfte des Jugendamtes, welche nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Ein Verbleib in der bisherigen Wohngruppe ist

aufgrund der Einschätzungen der Jugendhilfeeinrichtung und des Jugendamtes pädagogisch nicht mehr sinnvoll und wurde im Rahmen der Hilfeplanung mit dem jungen Menschen und dem Petenten besprochen.

Im Hilfeplangespräch im April 2024 wurden mit dem Sohn des Petenten seine noch zu benennenden zukünftigen Unterstützungswünsche besprochen und schriftlich dokumentiert. Hierdurch kann auf einen formalen schriftlichen Antrag verzichtet werden. Falls der Sohn des Petenten eine Unterstützung in Form von Eingliederungshilfe benennt, muss er sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zwingend einer neuen fachärztlichen Begutachtung unterziehen. Falls er das nicht will, wird ihm unabhängig von der Feststellung einer seelischen Behinderung eine Unterstützung im Rahmen von § 41 SGB VIII angeboten.

Die Art und der Umfang der Volljährigenhilfe wird mit dem Sohn ebenfalls im Rahmen der Hilfeplanung besprochen. Der Wechsel in eine Wohnform des Berufsbildungswerk R. wird angestrebt, weil das Berufsbildungswerk hier verschiedene Wohnformen im Angebot hat und spezialisiert für Jugendliche/junge Erwachsene mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist. Dadurch werden für den Sohn weitere Schritte zur eigenständigeren Lebensführung möglich. Darüber hinaus wird er von seinen pädagogischen Betreuern auf den Wechsel nach R. vorbereitet und auf dem Weg dorthin begleitet.

IV. Ergebnis

Im Hilfeplangespräch, das im Laufe des April 2024 stattfand, wurde mit dem Sohn dessen zukünftigen Unterstützungswünsche besprochen und schriftlich dokumentiert. Dadurch kann auf einen formalen schriftlichen Antrag der Volljährigenhilfe gemäß § 41 SGB VIII verzichtet werden.

Ein Verbleib in der bisherigen Wohngruppe ist aufgrund der Einschätzungen der Jugendhilfeinrichtung und des Jugendamtes pädagogisch nicht mehr sinnvoll und wurde vom Landratsamt im Rahmen der Hilfeplanung mit dem Sohn und dem Petenten ebenfalls besprochen. Das Landratsamt geht damit auf die Sorgen des Petenten ein und versucht im Einvernehmen mit dem Sohn und dem Petenten eine für einen jungen Volljährigen besser geeignete Wohnform zu finden. Art und der Umfang der Volljährigenhilfe wurden mit dem Sohn des Petenten ebenfalls im Rahmen der Hilfeplanung besprochen. Dem Anliegen des Petenten, sich mit den spezifischen Bedarfen seines Sohnes angemessen und professionell auseinanderzusetzen, wird damit entsprochen.

Die Vorgehensweise des Landratsamts ist rechtsauffällig nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

11. Petition 17/3913 betr. Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde über den Entzug seiner Fahrerlaubnis. Weiter bittet der Petent um Prüfung der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

II. Sachverhalt

Dem Petenten wurde durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde mit Bescheid vom 13. Dezember 2024 seine Fahrerlaubnis entzogen. Die Entscheidung erfolgte auf Basis der Regelungen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (Punktesystem), nachdem der Petent einen Punktstand von acht Punkten im Fahreignungsregister erreicht hatte. Die Entscheidung wurde dem Petenten am 14. Dezember 2024 zugestellt.

Dem Petenten wurde die Fahrerlaubnis am 5. September 2017 neu erteilt. Die Fahrerlaubnisbehörde wurde am 27. August 2024 durch das Kraftfahrtbundesamt informiert, dass der Petent Verkehrsverstöße begangen hat und Eintragungen im Fahreignungsregister vorliegen, die zu einem Punktstand von vier Punkten im Fahreignungsregister führen.

Die Fahrerlaubnisbehörde ermahnte den Petenten nach den Vorgaben für das Fahreignungsbewertungssystems am 23. September 2024. Er wurde auf die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Fahreignungsseminar hingewiesen. Ebenfalls wurde er auf die Folgen weiterer Verkehrsverstöße und die Regelungen des Fahreignungsbewertungssystems hingewiesen.

Aus einer weiteren Mitteilung des Kraftfahrtbundesamts vom 3. Oktober 2024 ergab sich, dass der Petent weitere Verkehrsverstöße begangen hat. Es wurden zwei weitere Eintragungen mit insgesamt vier Punkten durch das Kraftfahrtbundesamt gemeldet.

Die Fahrerlaubnisbehörde reduzierte den Punktstand des Petenten auf sieben Punkte (siehe hierzu unten im Rahmen der rechtlichen Würdigung). Der Petent wurde durch das Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde vom 21. Oktober 2024 verwarnt und auf den Entzug der Fahrerlaubnis bei Erreichen von acht Punkten hingewiesen.

Am 6. November 2024 erfolgte eine erneute Mitteilung durch das Kraftfahrtbundesamt. Zum Petenten lag ein neuer Eintrag über einen Verkehrsverstoß mit einem Punkt vor.

Nach dieser Mitteilung ergaben sich im Fahreignungsregister für den Petenten acht Punkte. Die Fahrerlaubnisbehörde teilte dem Petenten mit Schreiben vom 18. November 2024 diesen Umstand mit. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass er nach den Vorgaben des Fahreignungsbewertungssystems als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt und der Entzug der Fahrerlaubnisbehörde beabsichtigt ist. Dem Petenten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Die Fahrerlaubnisbehörde entzog die Fahrerlaubnis des Petenten mit ihrer Entscheidung vom 13. Dezember 2024. Erst am 16. Dezember 2024 erfolgte eine Stellungnahme des Petenten, in welcher er den Verstoß vom 3. Januar 2024 bestreitet.

Der Entzug der Fahrerlaubnis wurde am 15. Januar 2025 rechtskräftig. Der Petent hat bis dahin keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde eingelegt.

Erst am 28. Januar 2025 erfolgte ein weiteres Schreiben des Petenten. Der Petent bestreitet darin weiterhin, den Verstoß vom 3. Januar 2024 begangen zu haben. Dem Petenten wurde mit Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde vom 30. Januar 2025 die Rechtslage erläutert. Insbesondere wurde die Bindung der Fahrerlaubnisbehörde an rechtskräftige Entscheidungen über Verkehrsverstöße durch Bußgeldbehörden oder Gerichte dargelegt. Am 15. April 2025 erfolgte ein Telefonat zwischen der Fahrerlaubnisbehörde und dem Petenten, in welchem er auf die Möglichkeit eines Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis hingewiesen wurde.

Der Petent wandte sich ebenfalls an das zuständige Regierungspräsidium. Auf sein Schreiben vom 10. April 2025 wurde dem Petenten unter anderem mitgeteilt, dass sein Schreiben vom 27. Januar 2025 als förmlicher Widerspruch gewertet werden könnte. Sollte er dies wünschen, solle er dies dem Regierungspräsidium mitteilen. Auf das Schreiben des Regierungspräsidiums vom 14. Mai 2025 erfolgte bislang keine Rückmeldung.

III. Rechtliche Würdigung

Zum Schutz vor Gefahren, die von Inhaberinnen und Inhabern einer Fahrerlaubnis ausgehen, die wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen, die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffen, wurde durch den Gesetzgeber das Fahreignungs-Bewertungssystem geschaffen. Die Regelungen ergeben sich hierzu aus §§ 4 und 28 ff. Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie §§ 40 ff. sowie Anlage 13 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Das Fahreignungs-Bewertungssystem erfasst Verkehrsverstöße, die verkehrssicherheitsbeeinträchtigend (ein Punkt) bzw. besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigend sind sowie Verkehrsstrafaten (zwei Punkte) oder Straftaten, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führen (drei Punkte), siehe § 4 Absatz 2 StVG. Anlage 13 FeV umfasst eine Übersicht, welche Verstöße mit welcher Punkteanzahl bewertet werden. Die Verstöße und Punktebewertungen werden zentral im Fahreignungsregister gespeichert, welches beim Kraftfahrtbundesamt geführt wird, siehe §§ 28 ff. StVG. Das Kraftfahrtbundesamt muss die Fahrerlaubnisbehörde über Eintragungen im Fahreignungsregister informieren. Eintragungen im Register werden nach Ablauf von Fristen wieder getilgt und gelöscht, siehe § 29 StVG.

Das Fahreignungs-Bewertungssystem sieht drei Maßnahmenstufen vor. Bei einem Stand von vier oder fünf Punkten im Fahreignungsregister erfolgt eine schrift-

liche Ermahnung gegenüber dem Inhaber bzw. der Inhaberin der Fahrerlaubnis. Bei einem Punktestand von sechs oder sieben Punkten erfolgt eine schriftliche Verwarnung und ab einem Punktestand von acht Punkten erfolgt der Entzug der Fahrerlaubnis. Dabei müssen die Maßnahmenstufen nacheinander durchlaufen werden, § 4 Absatz 5 Satz 1 StVG. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde hat diese Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich auf Grundlage einer Mitteilung des Kraftfahrtbundesamts der Punktestand im Fahreignungsregister ergibt. Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei ihren Entscheidungen an rechtskräftige Entscheidungen über die Verkehrsverstöße oder Straftaten gebunden, § 4 Absatz 5 Satz 4 StVG. Die Entscheidungen basieren jeweils auf dem Punktestand, der bei Begehung des zur Maßnahme führenden Verkehrsverstoß bestanden hat (sogenanntes Tattagprinzip), § 4 Absatz 5 Satz 5 StVG.

Der Petent hat wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen. Gegenüber dem Petenten wurden durch Bußgeldbehörden und ein Amtsgericht rechtskräftige Entscheidungen getroffen, welche in das Fahreignungsregister eingetragen wurden. Die Fahrerlaubnisbehörde hat auf Grundlage der Mitteilungen des Kraftfahrtbundesamts Entscheidungen nach § 4 StVG gegenüber dem Petenten getroffen. Das Stufensystem des Fahreignungs-Bewertungssystems wurde von der Fahrerlaubnisbehörde eingehalten:

Der Petent wurde zunächst schriftlich ermahnt, nachdem sich vier Punkte im Fahreignungsregister ergeben haben (Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde vom 23. September 2024). In der weiteren Mitteilung des Kraftfahrtbundesamts wurde zwar ein Punktestand von acht Punkten mitgeteilt (Mitteilung vom 3. Oktober 2024). Auf Grund der Vorgabe, dass die Maßnahmenstufen des Fahreignungs-Bewertungssystems stufenweise erfolgen müssen, durfte trotz Erreichen von acht Punkten noch kein Entzug der Fahrerlaubnis erfolgen. Der Punktestand des Petenten musste durch die Behörde auf sieben Punkte reduziert werden (§ 4 Absatz 6 StVG) und der Petent zunächst schriftlich verwarnt werden. Dies erfolgte durch die Fahrerlaubnisbehörde mit der Entscheidung vom 21. Oktober 2024. Ein weiterer Verkehrsverstoß führte nach erfolgter Verwarnung und Reduzierung des Punktestands zum Erreichen von acht Punkten im Fahreignungsregister. Auf die Mitteilung des Kraftfahrtbundesamts vom 6. November 2024 erfolgte nach rechtlichem Gehör am 13. Dezember 2024 der Entzug der Fahrerlaubnis nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 StVG.

Beim Erreichen von acht oder mehr Punkten im Fahreignungsregister gilt der Inhaber bzw. die Inhaberin einer Fahrerlaubnis als nicht mehr geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Fahrerlaubnis ist in diesen Fällen durch die Fahrerlaubnisbehörde zwingend zu entziehen. Der Fahrerlaubnisbehörde steht hier kein Ermessen für die Entscheidung zu.

Die Einwände des Petenten, er habe die Straftat vom 3. Januar 2024 nicht begangen, können und dürfen von der Fahrerlaubnisbehörde nicht selbst geprüft

oder bewertet werden. Bei den Entscheidungen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem ist die Fahrerlaubnisbehörde an die rechtskräftigen Entscheidungen aus dem Bußgeld- oder Strafverfahren gebunden. Die Einwände des Petenten zur Straftat vom 3. Januar 2024 betreffen das Strafverfahren und hätten nur Einfluss auf die dortige Entscheidung. Die Fahrerlaubnisbehörde selbst kann und darf diese Einwände bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt des letzten Verkehrsverstoßes (Tatzeit 15. August 2024), welcher zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt hat, waren die weiteren Eintragungen im Fahreignungsregister noch nicht getilgt. Die Fristen nach § 29 StVG für die einzelnen Eintragungen waren noch nicht abgelaufen.

Der Entzug der Fahrerlaubnis des Petenten entspricht den rechtlichen Vorgaben des Fahreignungs-Bewertungssystems. Das Verfahren wurde durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde korrekt durchgeführt und ist nicht zu beanstanden. Rechtsmittel wurden durch den Petenten nicht eingelegt, somit konnte keine verwaltungsgerichtliche Prüfung erfolgen.

Auch die Einwände des Petenten, dass durch den Entzug der Fahrerlaubnis seine persönliche Lebensführung massiv eingeschränkt werde bzw. ihm berufliche Nachteile entstehen, können zu keinem anderen Ergebnis führen. Der Entzug der Fahrerlaubnis greift in die persönlichen Freiheiten und Berufsfreiheit des Petenten ein. Diese müssen jedoch von ihm hingenommen werden. Der Entzug der Fahrerlaubnis dient dem Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Fahrzeugführern. Der Schutz der Allgemeinheit und die Wahrung der Verkehrssicherheit wiegt höher. Die Behörde hat letztlich den Auftrag, erhebliche Gefahren für Leib und Leben für die Allgemeinheit abzuwenden.

Dies rechtfertigt den Eingriff der Fahrerlaubnisbehörde in die persönlichen Freiheiten des Petenten durch Entzug der Fahrerlaubnis.

Um wieder in den Besitz einer Fahrerlaubnis zu gelangen, ist ein Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis durch den Petenten erforderlich. Hierfür gelten die Regelungen aus § 20 FeV. Die Neuerteilung muss dabei von einem positiven Ergebnis eines medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig gemacht werden, § 4 Absatz 10 StVG. Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis muss im Regelfall ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet werden. Dieses Gutachten soll klären, ob der Petent trotz der wiederholten Verkehrsverstöße wieder geeignet ist, als Führer eines Kraftfahrzeugs am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis wurde bislang nicht beantragt, sodass hierüber bislang keine Entscheidung erfolgen konnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/3190 betr. Verkehrswesen, Schulweg

Der Petent begeht die Verbesserung der Schulwegsicherheit an Schulen in einer Stadt. Anlass ist ein Zeitungsbericht vom 25. Juli 2023 in welchem die Sicherheit des Schulwegs anhand des Überwegs an der S.-Allee, Höhe F.-Weg kritisiert wurde. Der Petent liefert eine umfangreiche Bilddokumentation und weist auf weitere Mängel hin.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Folgenden wird gezielt auf den Schulweg für die Grundschule R. eingegangen und nicht auf Schulwege innerhalb der Stadt im Allgemeinen. Der für die Grundschule vorliegende Grundschulwegeplan sieht unter anderem eine gesicherte Querung der S.-Allee auf Höhe des F.-Weges vor. An dieser Stelle müssen Kinder in nordöstlicher Richtung zunächst eine Fahrspur queren, dann die dortige Bahnlinie und im Anschluss zwei weitere Fahrspuren. In der Fortfolge muss ein Radweg gequert werden, auf welchem es, dem Zeitungsbericht zufolge, zu Konfliktsituationen kommt.

Der Petent fordert, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umzusetzen. Neben der Querungsstelle werden in der Petition weitere Missstände und Gefahrenstellen aufgeführt und kritisiert.

Der Petent moniert im Wesentlichen, dass sich der Elternhalt für die Grundschule unmittelbar in Schulnähe in der B. Straße befindet. Dies widerspricht dem von der Stadt herausgegebenen Faltblatt zum Thema Elternhaltestellen, in dem aufgeführt wird, dass sich Elternhalteplätze in etwa 100 bis 500 Meter Entfernung von der Schule befinden. Der Petent bittet daher um eine Verlegung des Elternhalts.

Der Petent kritisiert außerdem die zu hohe Geschwindigkeit auf der S.-Allee zwischen dem Abschnitt H.-Straße/F.-Weg und der N. Straße und fordert die Einrichtung einer Tempo 30 Zone. Bislang gilt auf der S.-Allee die innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h.

Der Petent weist zudem auf das Landesprogramm MOVERS – aktiv zur Schule hin und kritisiert, dass dieses an der Schule nicht bekannt sei.

2. Rechtliche Würdigung

Sicherheit der Schulwege zur Grundschule R – Querungsstelle S.-Allee Höhe F.-Weg:

Die Querungsstelle ist signalisiert. Sowohl der Fuß- als auch der Radverkehr darf die signalisierte Querung nutzen. Ein Überqueren der jeweiligen Fahrspuren sowie der Gleise erfolgt damit gesichert. Die Sichtbarkeit der Signalanlage ist gegeben. Das Fehlverhalten Einzelner, auch das von Kindern, die bei rotem Signal über die Fahrbahn oder über die Gleise gehen, kann auch durch verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht

gänzlich unterbunden werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Aktion „Sicherer Schulweg“ verwiesen und die Bedeutung der Verkehrserziehung hervorgehoben. Nach der Querung der S-Allee über die signalisierte Furt in nordöstliche Richtung muss ein getrennter Rad- und Fußweg überquert werden. Der Radweg führt hier unmittelbar durch die Aufstellfläche für Wartende an der Lichtsignalanlage. Dort befindet sich auch der Signalmast mit dem Anforderungstaster für die Lichtsignalanlage. Auf dem Radweg ist eine Haltelinie markiert, jedoch steht der Ampelmast links hiervon, sodass Radfahrende das Signal nicht zwangsläufig für sich geltend interpretieren und rechts am Signal vorbeifahren, was auch zulässig ist. Dadurch besteht ein Konfliktpotenzial zwischen dem Radverkehr und dem wartenden Fußverkehr. Die Problematik wurde seitens der Stadt bereits vor der Petition erkannt und Maßnahmen zur Entschärfung der Konfliktsituation geprüft. Kurzfristig sind jedoch keine Maßnahmen möglich, welche die Situation dauerhaft entschärfen würden. Im Zuge des barrierefreien Ausbaus der Straßenbahnhaltestelle, welcher nach derzeitigem Stand für das Jahr 2027 vorgesehen ist, gibt es jedoch Planungen, den Radweg ab der B. Straße in Form eines Radfahrstreifens auf den heutigen rechten Fahrstreifen zu verlegen. Dann entfiele der Radweg, welcher heute im Seitenraum überquert werden muss und die Aufstellfläche an der Lichtsignalanlage kreuzt.

Elternhalt an der B. Straße:

Im Jahr 2011 wurde für die Grundschule R. im Rahmen des Modellprojekts „Elternhaltestelle“ ein Elternhalt im K. Weg eingerichtet, circa 200 Meter von der Schule entfernt. Damit sollte das Ein- und Aussteigenlassen der Kinder, die mit dem Auto zur Schule gebracht werden, abseits der Schule erfolgen. Der Verkehr durch die „Elterntaxi“ sollte vor der Schule reduziert werden. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass der Elternhalt nicht gut angenommen wird und die Eltern ihre Kinder weiterhin direkt vor die Schule in die B. Straße fahren.

Da diese Beobachtung im gesamten Stadtgebiet gemacht werden konnte, werden Elternhalte mittlerweile entgegen der früheren Herangehensweise in der Nähe der Schulen eingerichtet. Mit den Elternhalten in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Bildungseinrichtung können zwar nicht die „Elterntaxi“ aus dem unmittelbaren Umfeld der Schule ferngehalten werden, jedoch werden Möglichkeiten geschaffen, ordnungsgemäß in der Straße anzuhalten, um die Kinder ein- und aussteigen zu lassen.

Im Frühjahr 2023 wurde der Elternhalt im K. Weg daher in Absprache mit der Schule entfernt und in die B. Straße in die Nähe der Schule verlegt.

Möglichkeit Einführung Tempo 30 auf der S.-Allee zwischen H.-Straße/F.-Weg und der N. Straße:

Die Verwaltung prüft fortlaufend die Möglichkeiten zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen des rechtlich Machbaren. Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gilt inner-

halb geschlossener Ortschaften grundsätzlich die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h.

Liegen keine zwingenden sachlichen und rechtlichen Gründe für weitere Verkehrsbeschränkungen vor, ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht möglich.

Grundsätzlich dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs und damit auch Geschwindigkeitsreduzierungen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Die besonderen örtlichen Verhältnisse können sich insbesondere aus der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke und den daraus resultierenden Unfallzahlen ergeben. Die S.-Allee ist geradlinig und übersichtlich. Zudem liegt eine Trennung der beiden Fahrtrichtungen durch einen Gleiskörper vor. Der Ausbauzustand der Strecke ist nicht zu beklagen. Unfallauffälligkeiten sind ebenso nicht gegeben. Aus den vorgenannten Gründen kann keine Gefahrenlage erkannt werden, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h rechtfertigen würde.

Unabhängig davon kann Tempo 30 auch aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet werden. Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen ist lediglich für die im Lärmaktionsplan enthaltenen Straßenabschnitte bei einer Überschreitung der Lärmpiegelwerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht zulässig. Bei der letzten Aktualisierung des Lärmaktionsplans konnten in 19 Straßen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen getroffen werden. In der S.-Allee waren die Lärmpiegelwerte bislang nicht überschritten. Derzeit wird der Lärmaktionsplan fortgeschrieben und die Straßen im Stadtgebiet erneut überprüft. Sollten sich hieraus Möglichkeiten zur Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung ergeben, wird dies selbstverständlich umgesetzt. Weiter ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund von schutzbedürftigen Einrichtungen (zum Beispiel bei Kindergärten, Schulen und Altenheimen) möglich, wenn diese über einen direkten Zugang zur Straße verfügen. Diese Voraussetzungen sind in der S.-Allee im genannten Abschnitt ebenfalls nicht erfüllt.

Die Straßenverkehrsrechtlichen Möglichkeiten zur Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h waren nach Auffassung der Stadt zum Zeitpunkt der Stellungnahme ausgeschöpft. Seit Inkrafttreten der Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) am 11. Oktober 2024 besteht die Möglichkeit zur Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h entlang hochfrequenter Schulwege. Gemäß der daran anknüpfenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sind unter hochfrequentierten Schulwegen Streckenabschnitte zu verstehen, welche eine Bündelungswirkung für den Schulverkehr aufweisen. Diese Bündelungswirkung kann sich beispielsweise aus der Schulwegplanung ergeben. Darüber hinaus kann sie auch im Zusammenhang mit der Nutzung des ÖPNV bestehen. Etwaige Anordnungen sind zeitlich zu begrenzen. Da der Petent sich in sei-

nem Anliegen unter anderem auf die verkehrliche Situation an mehreren, innerhalb der S.-Allee gelegenen, Bus- und Straßenbahnhaltestellen bezieht, könnte eine Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund der genannten Bündelungswirkung für den Schulverkehr in Frage kommen. Dies ist von der vor Ort zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu prüfen. Das Ministerium für Verkehr merkt an dieser Stelle an, dass die Stadt diese rechtlichen Neuerungen nicht in ihre Bewertung einfließen lassen konnte. Die novellierte StVO trat am 11. Oktober 2024 in Kraft. Die dazugehörige VwV-StVO wurde erst im April 2025 veröffentlicht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die Stadt der bundesweiten Initiative („Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglicheren Verkehr“) angeschlossen hat. Die Initiative setzt sich für mehr Handlungsspielräume der Kommunen für die Einführung von Tempo 30 ein.

Aktionsprogramm MOVERS:

Das Aktionsprogramm MOVERS ist ein Programm des Landes Baden-Württemberg zur Unterstützung von Maßnahmen für sichere aktiv zurückgelegte Schulwege. Das interministerielle Landesprogramm berät und unterstützt Schulen und Kommunen bei der Planung und Umsetzung von verschiedenen Bausteinen, die Kindern und Jugendlichen eine sichere und selbstaktive Mobilität ermöglichen.

Mit der Stadt gab es bereits einen Austausch mit der Servicestelle von MOVERS. Die Grundschule R. zählte bisher nicht zu den beratenen Schulen.

3. Ergebnis

Der Petent könnte insoweit teilweise entsprochen werden, dass aufgrund der Bedeutung für den Schulverkehr auf der S.-Allee eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegebenenfalls geprüft wird. Das Ministerium für Verkehr wird die zuständige Straßenverkehrsbehörde um eine ergänzende Prüfung bitten. Im Übrigen kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit auf der S.-Allee eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gegebenenfalls geprüft wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

13. Petition 17/3848 betr. Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang „Geistige Entwicklung“ gemäß § 84 Schulgesetz

Der Petent führt an, dass nach § 84 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) der Gesetzgeber für Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot grundsätzlich eine fünfjährige Grundstufe vorsähe. Diese Regelung diene dem pädagogischen Schutz und der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Tatsächlich würde diese Schutzregelung auf den Bildungsgang geistige Entwicklung (GENT) jedoch nicht angewendet werden. Das Kultusministerium würde diesen Bildungsgang bislang nicht als „grundstufenfähig“ einstufen. Damit schlösse es systematisch alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang GENT von der Anwendung des § 84 SchG aus. Diese Verwaltungspraxis benachteilige somit eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Kindern. Sie verhindere, dass Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Förderbedarf ausreichend Zeit erhalten, um individuelle Entwicklungsrückstände aufzuarbeiten. Gleichzeitig würde ihnen die Möglichkeit genommen, durch pädagogische Kontinuität und gezielte Förderung Bildungsfortschritte zu erzielen und Bildungsdurchlässigkeit zu verwirklichen.

Der Petent fordert daher den Landtag auf, sich für eine gesetzeskonforme und diskriminierungsfreie Anwendung des § 84 SchG auch im Bildungsgang GENT einzusetzen und die Praxis des Kultusministeriums entsprechend zu überprüfen und anzupassen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg enthält in § 84 besondere Regelungen zur Schulpflicht bei einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. In Absatz 1 wurde die Regelung zur Grundschulpflicht an die Einführung inklusiver Bildungsangebote mit der Schulgesetzänderung zum 1. August 2015 angepasst. Vorher enthielt das Schulgesetz in § 83 Nummer 1a SchG die Regelung, wonach für blinde, hörgeschädigte und körperbehinderte sonderschulpflichtige Kinder die Schulpflicht gemäß § 75 Absatz 1 SchG, also Pflicht zum Besuch der Grundschule, mindestens fünf Schuljahre dauerte. Weil diese Schülerinnen und Schüler neben dem Unterrichtsstoff der Grundschule zusätzlich grundlegende Lernvoraussetzungen (Beherrschung der Brailleschrift, Nutzung prosthetischer Hilfsmittel, Artikulation, Dekodieren von Höreindrücken usw.) erwerben müssen und somit für jeden Lernschritt und daher auch für das Erreichen des Ziels der Grundschule im Sinne der Bildungsgerechtigkeit in der Regel mehr Zeit benötigen, bezog sich diese Regelung auf den Bildungsgang Grundschule in den entsprechenden Sonderschultypen.

§ 84 Absatz 1 Satz 1 SchG stellt es nunmehr in die Entscheidung der Eltern, ob ihrem Kind mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den entsprechenden Förderschwerpunkten (Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung) auch in inklusiven Bildungsangeboten an Grundschulen fünf Jahre Zeit zum Erreichen des Ziels der Grund-

schule bleibt oder vorrangig ist, dass ihr Kind im Klassenverband die Grundschulzeit durchläuft und gemeinsam mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern in die Sekundarstufe I wechseln kann. Somit bezieht sich Satz 1 auf Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die an der Grundschule ein zielgleiches inklusives Bildungsangebot besuchen.

§ 84 Absatz 1 Satz 2 SchG legt fest, dass die Pflicht zum Besuch der Grundschule fünf Jahre dauert, wenn der entsprechende Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) erfüllt wird. Satz 2 führt somit im Falle der Anspruchserfüllung an einem SBBZ die vor der Schulgesetzesänderung geltende Regelung fort und bezieht sich also weiterhin nur auf die Dauer des Bildungsgangs Grundschule an den SBBZ mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung.

Die zieldifferenten Bildungsgänge Lernen und Geistige Entwicklung hingegen schließen nicht nach Klasse 4 ab, sondern erstrecken sich auf neun Schulbesuchsjahre. Es gibt auch nach Klasse 4, soweit der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in diesen Förderschwerpunkten fortbesteht, keine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich des Weiteren Bildungswegs in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten. Auch deshalb kann § 84 Absatz 1 Satz 2 SchG nicht analog für die Primarstufe der Bildungsgänge Lernen und Geistige Entwicklung werden.

Für die Bildungsgänge Lernen und Geistige Entwicklung bestehen jedoch ebenfalls Möglichkeiten der Schulzeitverlängerungen. So kann die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im begründeten Einzelfall entsprechend den Regelungen des Schulgesetzes bis zu drei Jahren auf höchstens zwölf Jahre verlängert werden.

Die Verordnung über die Versetzung an SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen wiederum sieht in § 4 vor, dass Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet wird, einmal in der Grundstufe sowie einmal in der Hauptstufe eine Klasse freiwillig zu wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine bessere Förderung des Schülers erreicht werden kann.

Die Rechtslage zur unterschiedlichen Dauer der Primarstufe in den Bildungsgängen Grundschule einerseits sowie Geistige Entwicklung und Lernen andererseits an SBBZ mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung besteht seit vielen Jahren und hat sich auch durch die 2015 erfolgte gesetzliche Einführung inklusiver Bildungsangebote nicht verändert. Sie wurde im Rahmen von Dienstbesprechungen mit den Schulleitungen der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwick-

lung noch einmal klargestellt und die dafür bestehenden Gründe erläutert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Neumann-Martin

14. Petition 17/4004 betr. Überprüfung von § 241 Strafgesetzbuch

Der Petent begeht die Überprüfung der bestehenden Fassung und Anwendung des Straftatbestandes der Bedrohung (§ 241 Strafgesetzbuch). Er bemängelt, dass in der Praxis gegenwärtig nicht hinreichend zwischen einer strafbaren (Be-)Drohung und einer emotionalen, unbedachten Aussage ohne Gewaltabsichten unterschieden werde. Ferner bittet er allgemein um eine Prüfung bestehender Fälle, in denen emotionale Formulierungen zu Strafbefehlen führten sowie um einen verantwortungsvolleren Umgang mit psychisch belasteten Menschen im Strafprozess.

Hintergrund ist ein gegen den Petenten geführtes Strafverfahren, in dem gegen ihn ein Strafbefehl wegen Bedrohung erwirkt worden ist. Seiner Ansicht nach habe es sich bei seiner Aussage jedoch in keiner Form um die konkrete Ankündigung eines Verbrechens, sondern vielmehr um einen emotional aufgeladenen Ausruf in einer psychischen Extremsituation gehandelt. Der Petent fordert eine gesetzliche Klarstellung bzw. eine Auslegungshilfe zur Abgrenzung von Meinungsäußerungen und tatsächlicher Bedrohung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gegen den Petenten ist ein Strafverfahren wegen Bedrohung anhängig. Ausgangspunkt ist ein über das Vermögen des Petenten geführtes Insolvenzverfahren. Im Rahmen dieses Insolvenzverfahrens verfasste der Petent mehrere E-Mails an den vom Insolvenzgericht bestellten Insolvenzverwalter. Die Inhalte der E-Mails gelangten zur Insolvenzakte und wurden durch das Insolvenzgericht der Staatsanwaltschaft zur Prüfung einer strafrechtlichen Relevanz zugeleitet. Mit Verfügung vom 17. März 2025 leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten ein und führte Ermittlungen durch. Der Insolvenzverwalter stellte aus Furcht vor weiteren Aggressionen des Petenten ihm gegenüber ausdrücklich keinen Strafantrag, wies jedoch auf die von Amts wegen zu verfolgenden Delikte hin. Am 21. März 2025 führte die Polizei beim Petenten im Hinblick auf zahlreiche E-Mails mit beleidigendem und bedrohendem Inhalt eine Gefährderansprache durch. Von der Möglichkeit, sich gegenüber der Polizei zu den strafrechtlichen Vorwürfen zu äußern, machte der Petent unter dem Hinweis, dass er die Polizei als Institution als nicht vertrauenswürdig empfinde, keinen Gebrauch.

Nach Abschluss der Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft am 28. April 2025 das gegen den Petenten geführte Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tatvorwürfe der Beleidigung nach § 170 Absatz 2 Strafprozeßordnung mangels Strafantrags ein. Hinsichtlich der in einer E-Mail vom 7. März 2025 vom Petenten an den Insolvenzverwalter gerichteten Äußerung beantragte die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls wegen Bedrohung über eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 70,00 Euro. Der Strafbefehl wurde am 5. Mai 2025 vom Amtsgericht erlassen und dem Petenten zugestellt. Der Petent hat gegen den Strafbefehl fristgerecht Einspruch eingelegt. Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung wurde vom Gericht noch nicht bestimmt.

Im Rahmen der Einspruchsbegründung äußerte sich der Petent erstmals zu den Vorwürfen. Er ist der Auffassung, dass in seinem Fall der Tatbestand der Bedrohung nicht erfüllt sei. Es habe sich um eine unbedachte Äußerung in einer emotional aufgeladenen und psychisch belastenden Situation gehandelt. Seine Äußerung sei deshalb nicht ernst gemeint gewesen.

Die Sachbehandlung des Vorgangs durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft hat in Bezug auf die in Rede stehende Äußerung des Petenten in vertretbarer Weise einen hinreichenden Tatverdacht wegen Bedrohung angenommen und den Erlass eines Strafbefehls gegen ihn beantragt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Strafbefehl nach Prüfung der Aktenlage durch eine unabhängige Richterin antragsgemäß erlassen wurde. Ungeachtet der Tatsache, dass sich der Petent im Verlauf des Ermittlungsverfahrens nicht zur Sache geäußert und erst nach Erlass des Strafbefehls Einwendung geltend gemacht hat, ist demnach eine Verurteilung des Petenten wahrscheinlicher als ein Freispruch. Durch die in Rede stehende Äußerung kommt hinreichend zum Ausdruck, dass der Petent dem Insolvenzverwalter mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens gedroht hat. Hierfür genügt es, dass der Bedrohte die Drohung ernst nehmen soll. Ob der Drohende sie tatsächlich verwirklichen will oder kann, ist ohne Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft hat die Äußerung unter Berücksichtigung der Begleitumstände in nicht zu beanstandender Art und Weise ausgelegt. Die verfahrensgegenständliche E-Mail reiht sich dabei in eine Vielzahl von E-Mails des Petenten an den Insolvenzverwalter mit beleidigendem oder zumindest geringschätzendem Inhalt ein. Die abschließende Würdigung der Äußerung und ob und wie die vom Petenten vorgebrachten Einwendungen Berücksichtigung finden werden, bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

Vor diesem Hintergrund besteht auch für die abstrakten Forderungen des Petenten nach einer gesetzlichen Klarstellung bzw. einer Auslegungshilfe zur Abgrenzung von Meinungsäußerung und tatsächlicher Bedrohung kein praktisches Bedürfnis. Objektiv betrachtet liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte bei der Beurteilung entsprechender Sachverhalte nicht sachgerecht

vorgehen würden. Vor diesem Hintergrund besteht auch kein Anlass zu der vom Petenten geforderten Prüfung von Fällen, in denen emotionale Formulierungen zu Strafbefehlen geführt haben, zumal dies bereits aus rein tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Letztlich sind keine strukturellen Defizite im Umgang mit psychisch belasteten Personen im Strafprozess bekannt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Strafprozess für die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Angeklagten, regelmäßig eine psychische Belastung darstellt. Vonseiten der staatlichen Stellen wird hierauf – soweit ersichtlich – größtmögliche Rücksicht genommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

15. Petition 17/4023 betr. Beschwerde über ein Klinikum

I. Gegenstand der Petition

Der Petent richtet sich mit seiner Eingabe sowohl gegen ein Universitätsklinikum als auch gegen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als rechtsaufsichtsführende Behörde. Gegenstand seiner Beschwerde ist eine aus seiner Sicht unzutreffende medizinische Bewertung seiner gesundheitlichen Beschwerden sowie eine daraus resultierende fehlerhafte Auskunftserteilung durch die genannten Stellen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium nimmt die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern sehr ernst – insbesondere, wenn sie mit persönlichen gesundheitlichen Belastungen und wiederholtem Unverständnis gegenüber medizinischen Institutionen verbunden sind. Vor diesem Hintergrund wurden die erneut vorgetragenen Aspekte geprüft. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Petent führt an, dass seine gesundheitlichen Beschwerden – insbesondere rezidivierende Infekte und eine mögliche chronische Erkrankung – sowohl vom Universitätsklinikum als auch vom Ministerium nicht in ausreichender Weise anerkannt worden seien. Zur Untermauerung seiner Sichtweise hat er verschiedene medizinische Unterlagen sowie eine Übersicht seiner Krankenkasse beigefügt, aus denen sich seiner Auffassung nach das Vorliegen chronischer Infektionskrankheiten klar ergibt.

Das Ministerium hatte sich bereits im Jahr 2021 mit dem Fall befasst. Auf Grundlage der ausführlichen Stellungnahmen des Universitätsklinikums wurde seinerzeit festgestellt, dass über einen längeren Zeitraum hinweg eine Vielzahl an diagnostischen Maßnahmen,

fachärztlichen Einschätzungen und therapeutischen Empfehlungen erfolgt sind.

Auch im Rahmen der aktuellen Prüfung wurde das Universitätsklinikum um eine Stellungnahme gebeten. Diese verweist unter anderem darauf, dass sich der Petent in einem laufenden zivilgerichtlichen Verfahren gegen mehrere Mitarbeitende des Klinikums befindet. Gegenstand des Verfahrens ist unter anderem die Frage, ob eine fehlerhafte medizinische Einschätzung oder eine Pflichtverletzung vorlagen. Aufgrund des anhängigen Verfahrens können gegenwärtig keine weitergehenden Auskünfte zu medizinischen Einzelfragen erteilt werden. Die Klärung der Vorwürfe liegt nun bei den zuständigen Gerichten.

Ein im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzung eingeholtes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die gesamte streitgegenständliche Behandlung des Petenten vollkommen korrekt erfolgt sei und keine diagnostischen Versäumnisse festzustellen seien. Vor diesem Hintergrund ist auch aus Sicht der Rechtsaufsicht festzuhalten, dass es sich bei der Auseinandersetzung im Kern um eine privatrechtliche Streitigkeit handelt, die gerichtlich anhängig ist.

Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verwaltungshandeln liegen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

16. Petition 17/3727 betr. Ergänzung der Landesbauordnung, maximale Breite von Dachgauben bei Bestandsgebäuden

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte mit seiner Petition eine Änderung der Landesbauordnung erwirken. Es solle eine Initiative eingeleitet werden, die zum Ziel haben soll, dass die Regelungen für die maximale Breite von Dachgauben bei Bestandsgebäuden angepasst werden.

Der Petent konkretisiert darüber hinaus, dass er durch diese Petition erreichen möchte, dass er die zulässige Breite der Dachgauben in seiner energetisch sanierten Doppelhaushälfte überschreiten dürfe.

II. Sachverhalt

In vielen Gemeinden in Baden-Württemberg gelten kommunale Satzungen (entweder in Bebauungsplänen oder in örtlichen Bauvorschriften) aus den Jahren 1950 bis 1970, die die Breite von Dachgauben auf maximal 0,5 der Hausbreite beschränken. Einige Gemeinden haben in den 1980er-Jahren neue Festlegungen getroffen, in denen sie eine maximale Breite von 0,6 der Hausbreite oder größer erlauben. Da die heutigen Dämmansforderungen wesentlich größere Wand-

stärken erfordern, um die Energieeinsparvorschriften zu erfüllen, seien die bisherigen Regelungen nicht mehr zeitgemäß.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Landesbauordnung (LBO) kann jede Gemeinde örtliche Bauvorschriften erlassen, in denen z. B. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen festgesetzt werden. Diese Möglichkeit zum Satzungsverliss ist Ausfluss der kommunalen Planungshoheit. Damit kann jede Gemeinde eigenständig entscheiden, ob und inwieweit sie von der Ermächtigungsgrundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 LBO Gebrauch macht und somit – über die Vorschriften der LBO hinaus – weitergehende Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen stellt.

Bei der in Rede stehenden Satzung handelt es sich um eine solche örtliche Bauvorschrift. Im vorliegenden Fall setzt sie Maße über die zulässige Breite von Dachgauben fest. Die energetische Sanierung von Häusern (einschließlich Dächer und Gauben) kann dazu führen, dass durch die neue Wanddicke die Breite der Dachgaube zu groß wird und dadurch die von der Satzung vorgegebenen Höchstmaße überschritten werden. So schildert es auch der Petent in Bezug auf sein geplantes Bauvorhaben.

Existierende örtliche Bauvorschriften sind aber kein unüberwindbares Hemmnis bei der Realisierung von Bauvorhaben. Der zuständigen Baurechtsbehörden bleibt es unbenommen, auf Antrag des Bauherrn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften zuzulassen. Nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 sind von den örtlichen Bauvorschriften Abweichungen zu erteilen, wenn die bauliche Maßnahme – beispielsweise die Änderung des Dachs – der Schaffung von Wohnraum dient und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine solche Abweichungsmöglichkeit kann im vorliegenden Fall in Betracht kommen.

Mit der Reform der LBO, welche zum 28. Juni 2025 in Kraft getreten ist, werden weitere vereinfachte Regelungen für Aufstockungen und Dachgauben greifen, wenn sie der Schaffung oder Erweiterung von Wohnraum dienen.

Die vom Petenten monierte Ungleichbehandlung von Bestands- und Neubauten im vorliegenden Satzungsgebiet überzeugt nicht. Denn die Dämmung von Dachgauben ist verfahrensfrei möglich – es wird also kein Bauantrag benötigt (Anhang zu § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d). Verfahrensfreie Vorhaben müssen aber, ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 50 Absatz 5 LBO). Darunter fallen auch die von den Gemeinden erlassenen örtlichen Bauvorschriften.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

17. Petition 17/3893 betr. Justizvollzug, Gebühren für den Satellitenempfang

Der Petent trägt unter Bezugnahme auf eine gerichtliche Entscheidung vor, die Justizvollzugsanstalt X habe von den Gefangenen jahrelang ohne rechtlich zulässige Grundlage SAT-Gebühren für den Empfang von Hörfunk und Fernsehen über eine Satellitenempfangsanlage erhoben und behauptet, der Anstaltsleiter habe hierdurch gegen seine Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen verstößen.

Der Petent beschwert sich darüber hinaus über die Weigerung der Staatsanwaltschaft Y und der Generalstaatsanwaltschaft Y, ein Ermittlungsverfahren wegen der bereits thematisierten Erhebung von SAT-Gebühren in der Justizvollzugsanstalt X einzuleiten, obwohl diese Praxis durch das Landgericht ausdrücklich als rechtswidrig bewertet worden sei. Die im Urteil des Landgerichts erwähnte Personalunion zwischen Anstaltsleitung und dem begünstigten Verein sei ebenso wie die Tatsache, dass tausende Gefangene betroffen gewesen seien, aktenkundig. Dennoch sei eine strafrechtliche Würdigung ausgeblieben.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) kann eine Justizvollzugsanstalt den Betrieb von Empfangsanlagen einem Dritten übertragen.

In der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt X erfolgte der Betrieb der dortigen SAT-Empfangsanlage bislang nicht durch einen kommerziellen Anbieter, sondern durch einen gemeinnützigen Verein für Gefangen- und Gefährdetenhilfe, der auch Eigentümer der Anlage war und den Gefangenen das Empfangssignal gegen Entgelt in Höhe von monatlich fünf Euro zur Verfügung stellte.

Hinsichtlich der Bemessung des Entgelts durch Dritte gilt, dass die Justizvollzugsanstalten die wirtschaftlichen Interessen der Gefangenen wahren müssen, da diese in der Anbieterwahl für den Fernsehempfang nicht frei sind. Dies ist bei landesweit einheitlicher Gefangenenvergütung bereits aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Vor diesem Hintergrund werden mittlerweile auch zahlreiche Empfangsanlagen der Justizvollzugsanstalten nicht mehr durch Dritte, sondern – teils nach Erwerb von im Eigentum Dritter stehender SAT-Anlagen durch das Land Baden-Württemberg – in Eigenregie des Landes betrieben.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2025 hat das Landgericht entschieden, dass die seitens des gemeinnützigen Vereins für Gefangen- und Gefährdetenhilfe seit dem 1. Januar 2008 erhobene Gebühr für den Satellitenempfang in Höhe von fünf Euro monatlich rechtswidrig gewesen sei, weil jedenfalls nicht auszuschließen gewesen sei, dass die durch die Gebührenpauschale eingenommenen Gesamteinnahmen den durchschnittlich durch den Betrieb der Geräte veranlassten Aufwand überschritten hätten. Nach Einschätzung der Strafvollstreckungskammer habe die verfahrensbeteiligte Justizvollzugsanstalt keine nachvollziehbare

Berechnungsgrundlage des Vereins vorgelegt, anhand derer die Zulässigkeit der erhobenen Kostenpauschale sowie die ihr zugrundeliegenden Kostenparameter hätten geprüft werden können, weshalb die Überprüfung der Marktgerechtigkeit der erhobenen Kostenpauschale nicht möglich gewesen sei.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten hat die Strafvollstreckungskammer nicht die Erhebung der Gebühr als solche als rechtswidrig eingestuft, sondern festgestellt, dass die Nutzung eines eigenen Fernsehgeräts im Haftraum über den kostenfrei zu gewährenden Grundbedarf hinausgehe. Daher begegne eine Beteiligung der Gefangenen durch Erhebung einer Kostenpauschale keinen rechtlichen Bedenken. Als rechtswidrig, da nicht nachvollziehbar, wurde lediglich die Gebührenhöhe erkannt.

Vor diesem Hintergrund hat der Verein für Gefangen- und Gefährdetenhilfe entschieden, die SAT-Anlagen an das Land Baden-Württemberg zu verkaufen, sodass diese künftig nicht mehr über einen Dritten im Sinne von § 59 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III, sondern in Eigenregie des Landes betrieben werden.

Nachdem die SAT-Anlagen sowohl der Hauptanstalt als auch der ihr zugeordneten kleineren Außenstelle nicht mehr durch einen externen Anbieter, sondern durch das Land selbst betrieben werden, werden durch die Justizvollzugsanstalt X in beiden Einrichtungen nunmehr Kosten in Höhe von 2,50 Euro pro TV-Nutzer veranschlagt. Diese Festsetzung hat vorläufigen Charakter und ist geringer als die in anderen Justizvollzugsanstalten, in denen die SAT-Anlagen seitens des Landes selbst betrieben werden, durchschnittlich verlangte Gebühr von rund 3 Euro. Hintergrund der vorläufigen Festsetzung ist, dass mit Blick auf den Umstand, dass mittlerweile eine Vielzahl von bislang fremdbetriebenen SAT-Anlagen durch das Land erworben wurde, um für alle Gefangenen möglichst einheitliche kostengünstigere Bedingungen zu schaffen, derzeit die Einführung einer landeseinheitlichen Empfangsgebühr in Form einer einrichtungsübergreifenden Mischkalkulation geprüft wird. Diese Prüfung dauert noch an.

Soweit der Petent behauptet, der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt X habe als Vorsitzender des Vereins für Gefangen- und Gefährdetenhilfe gegen seine Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen verstößen und gegenläufige Interessen der Gewinnmaximierung verfolgt, trifft dies nicht zu.

Der Verein für Gefangen- und Gefährdetenhilfe verfolgt seit seiner Gründung ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat laut Vereinssatzung das Ziel, „Maßnahmen der Hilfe, besonders für Gefangene, Untergebrachte, Strafentlassene, sowie deren Angehörige und sonstige Gefährdete zu fördern und soweit möglich selbst oder in Verbindung mit anderen Institutionen durchzuführen“.

Soweit bei dem bisherigen Betrieb der Fernsehempfangsanlage durch den Verein für Gefangen- und Gefährdetenhilfe Überschüsse erzielt wurden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Anlage benötigt wur-

den, sind diese vollumfänglich im Sinne des Vereinszwecks verwendet worden, indem unter anderem die jährlichen Weihnachtsfeiern für Gefangene nebst Familienangehörigen oder das Sport- und Familienfest für Gefangene finanziell unterstützt wurden.

Die Verwendung von Überschüssen wurde jeweils in einer jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung durch alle anwesenden Vereinsmitglieder festgelegt.

Unter den Vereinsmitgliedern befinden sich auch Mitglieder des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt X, die regelmäßig an der Mitgliederversammlung teilnehmen und gemäß den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs insbesondere die Aufgabe haben, an der Gestaltung des Vollzugs und der Betreuung der Gefangenen mitzuwirken (§ 18 Absatz 2 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 [JVollzGB I]).

Entgegen dem Vorbringen des Petenten gab es außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlungen des Vereins keine Vereinssitzungen, insbesondere nicht in Gaststätten, und es wurden zu keinem Zeitpunkt Spesen des aktuellen Vorsitzenden oder anderer Vorstandsmitglieder zu Lasten des Vereins in Rechnung gestellt.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt X ist insoweit nicht zu beanstanden.

Weiter hatte der Petent am 27. Mai 2025 bei der Staatsanwaltschaft Y Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde wegen unterlassener Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der rechtsstaatwidrigen SAT-Gebührenpraxis der Justizvollzugsanstalt X erhoben und in diesem Schreiben die sofortige Einleitung eines Verfahrens gegen verantwortliche Funktionsträger der Justizvollzugsanstalt und des gemeinnützigen Vereins für Gefangen- und Gefährdetenhilfe wegen Untreue und Vorteilsnahme sowie sonstiger Straftaten im Amt beantragt. Die Staatsanwaltschaft hatte die Anzeige des Petenten am 28. Mai 2025 erfasst und den Vorgang – mangels örtlicher Zuständigkeit – mit der Bitte um Übernahme an die Staatsanwaltschaft X übersandt.

Die Staatsanwaltschaft X übernahm das Verfahren am 16. Juni 2025 und sah am 27. Juni 2025 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Allein aus der gerichtlichen Beanstandung einer Verwaltungs- oder Vollstreckungsmaßnahme als rechtswidrig folge noch keine persönliche strafrechtliche Verantwortung des Handelnden. Eine Vorteilsnahme nach § 331 des Strafgesetzbuchs (StGB) scheide aus, da jedenfalls nicht festgestellt werden könnte, dass die erhobenen Gebühren „für die Dienstausübung“ in Rechnung gestellt worden seien. Soweit der angezeigte Anstaltsleiter überhaupt einen konkreten Beitrag zu Erhebung der Gebühren geleistet habe, dann jedenfalls nicht als Amtsträger, sondern als Vorstand oder Vereinsorgan. Auch die Voraussetzungen einer Untreue lägen nicht vor, da die Verletzung einer Vermögensbeteiligung nicht festgestellt werden könnte.

Die Sachbehandlung des vorgenannten Verfahrens durch die Staatsanwaltschaften Y und X ist in Über-

einstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft Y dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die örtlich unzuständige Staatsanwaltschaft Y erfasste den Vorgang am Tag nach der (erstmaligen) Anzeige des Petenten und gab ihn an die für den behaupteten Tatort gemäß § 7 Absatz 1 StPO örtlich zuständige Staatsanwaltschaft X ab.

Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft X begegnet aus dienstaufsichtsrechtlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken. In nicht zu beanstandender Weise hat diese ausgeführt, dass alleine die Entscheidung des Landgerichts vom 6. Februar 2025, wonach die seitens des gemeinnützigen Vereins für Gefangen- und Gefährdetenhilfe seit dem 1. Januar 2008 erhobene Gebühr für den Satellitenempfang von fünf Euro monatlich in der Höhe rechtswidrig gewesen sei, nicht dazu führt, dass sich Funktionsträger der Justizvollzugsanstalt oder des Vereins strafbar gemacht haben.

Eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB komme nicht in Betracht, da der Satellitenempfang durch den gemeinnützigen Verein angeboten worden sei, in dessen Eigentum die Empfangsanlage stand, und damit die Bereitstellung bereits nicht im Rahmen der Dienstausübung der Anstaltsleitung erfolgt sei. Im Übrigen könne dahinstehen, ob eine Vermögensbeteiligungspflicht der Anstaltsleitung im Sinne des Straftatbestands der Untreue gemäß § 266 StGB gegenüber den Gefangenen bestehe, da die Gefangenen jeweils selbst individuelle Verträge zur SAT-Nutzung mit dem Verein abschlossen und die Abführung des Entgelts von fünf Euro monatlich mit deren Einverständnis erfolgte.

Bei der Staatsanwaltschaft X war im Übrigen bereits im Oktober 2024 die Anzeige eines Gefangenen gegen den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt X wegen desselben Sachverhalts eingegangen. Der Anzeige war am 3. Dezember 2024 ebenfalls gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben worden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindèle

18. Petition 17/2706 betr. Angelegenheit des Sozialamts, Beschwerde

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beklagt, die Polizei sowie die Stadt K. seien korrupt; ihre Identität und ihre Daten würden von der Stadt K. im Zusammenhang mit ihrer Stromabrechnung missbraucht. Das Leben in der ihr zugewiesenen Notunterkunft sei unerträglich.

II. Sachverhalt

Aus den von der Petentin eingereichten Unterlagen ist nicht genau ersichtlich, gegen welche Maßnahme der Stadt K. sie sich konkret wendet; insgesamt ist das Ziel der Petition unklar. Es wird – nach Mitteilung der Stadt K. – vermutet, dass es der Petentin im Wesentlichen um die aktuelle Änderung im Hinblick auf ihre Stromabrechnung im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft geht.

Die Petentin wurde mit einer Einweisungsverfügung der Stadt K. in die städtische Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft eingewiesen. Sie bewohnt seit geraumer Zeit eine Einzimmerwohnung, die die Stadt bei der städtischen Wohnbaugesellschaft für die Unterbringung von Obdachlosen angemietet hat. Für die Benutzung der Einrichtung muss die Petentin eine Benutzungsgebühr entrichten. Darüber hinaus hatte die Petentin selbst einen Stromversorgungsvertrag mit einem Stromversorgungsunternehmen abgeschlossen, da die Benutzungsgebühr die Stromversorgung bisher nicht umfasste. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 hat der Gemeinderat der Stadt die Änderung der „Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt K.“ beschlossen. Diese Änderung trat zum 1. Januar 2025 in Kraft. Seither ist die Stromversorgung in der Benutzungsgebühr mit einkalkuliert. Ein individueller Vertragsabschluss mit einem Stromversorger ist nun nicht mehr möglich.

Wie ausgeführt, schlossen vor der Satzungsneufassung Benutzerinnen und Benutzer, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohngemeinschaft untergebracht waren, eigenständig Verträge mit einem Stromversorger. Zur Erleichterung der Verwaltung aller Unterkünfte entschied sich die Stadt K. für die Anmeldung aller Unterkünfte bei einem einzigen Stromanbieter.

Die betroffenen Personen wurden über die Änderung informiert und gebeten, ihre bestehenden Verträge selbstständig zu kündigen oder über die Stadt (als Mieterin der von der Städtischen Wohnbaugesellschaft bereitgestellten Wohnung) kündigen zu lassen, um eine finanzielle Doppelbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner zu vermeiden. Dabei haben sich die Mitarbeitenden bemüht, allen Personen in der Obdachlosenunterkunft die Situation persönlich darzulegen.

Die Umstellung der Stromverträge auf die Stadt hat bei der Petentin eine deutliche emotionale Belastung verursacht. Trotz mehrfacher persönlicher Besuche und Erklärungen der Situation, war die Veränderung für sie nur schwer nachzuvollziehen. Seither beschwert sich die Petentin häufig und gerät mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in Streit. Sie wird weiterhin von Mitarbeiterinnen der Stadt laufend beraten und begleitet. Dass sie die Obdachlosenunterkunft in absehbarer Zeit verlassen und eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt anmieten kann, ist jedoch nach Einschätzung der Stadt unrealistisch.

III. Rechtliche Würdigung

Die Stadt K. hat mit der in Rede stehenden Satzung das Benutzungsverhältnis im Rahmen der Unterbringung von obdachlosen Menschen im Sinne des Polizeigesetzes in Form eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen den Benutzern und Stadt gestaltet. Somit entsteht mit der Nutzung der Unterkunft eine Nutzungsgebühr, die die Kosten der Unterkunft (Räumlichkeit, Energiekosten, Nebenkosten) umfasst. Benutzungsgebühren dürfen nach dem Kommunalabgabengesetz höchstens so bemessen werden, dass die ansatzfähigen Gesamtkosten der Unterkunft gedeckt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2024 wurde die oben genannte Satzung auf Grundlage einer Gebührenkalkulation geändert. In der aktuellen Gebührenkalkulation wurde – entgegen der bisherigen Gebührengestaltung – die Bereitstellung von Verbrauchsstrom für alle Nutzer mit aufgenommen. Bis zur Änderung der Benutzungsgebühren wurden die Kosten für die Stromversorgung der Benutzer in Gemeinschaftsunterkünften und Wohngemeinschaften als Auslage erhoben. Benutzerinnen und Benutzer, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohngemeinschaft untergebracht sind, schlossen daher eigenständig Verträge mit einem Energieversorger ab.

Ab 1. Januar 2025 wird der Strom für alle Benutzer der Einrichtung einheitlich mit der Nutzungsgebühr erhoben, sodass eine individuelle Vertragsgestaltung zwischen Nutzer und Stromversorgungsunternehmen nicht mehr möglich ist. Die neu kalkulierte Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat 415,00 Euro.

Formale Mängel des Satzungsbeschlusses sind nicht ersichtlich. Die zugrunde gelegte Gebührenkalkulation und die Einbeziehung der Stromkosten in diese Kalkulation sind üblich und nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

19. Petition 17/4028 betr. Grundbesitzwertermittlung zur Erhebung der Erbschaftssteuer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die vom Finanzamt X durchgeführte Feststellung des Grundbesitzwerts für eine durch Erbfall erworbene Wohnung. Außerdem beanstandet er die Festsetzung und Erhebung der Erbschaftsteuer durch das Finanzamt Y während des noch laufenden Einspruchsverfahrens gegen den Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts.

II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent wurde durch notarielles Testament vom 10. Juli 1979 Alleinerbe seiner am 20. Oktober 2022 verstorbenen Mutter. Er erbte eine Wohnung in X. Das Finanzamt Y forderte vom Finanzamt X am 27. November 2023 die Feststellung des Grundbesitzwerts an. Der Petent reichte am 8. April 2025 die Erklärung zur Feststellung des Grundbesitzwerts (Bedarfswert) ein. Am 22. April 2025 erließ das Finanzamt X den Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für Zwecke der Erbschaftsteuer auf den Bewertungstichtag 20. Oktober 2022 und stellte den Grundbesitzwert in Höhe von 506 250 Euro fest. Der Grundbesitzwert wurde nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt.

Gegen den Bescheid legte der Petent am 14. Mai 2025 form- und fristgerecht Einspruch ein. Der im Bescheid festgestellte Grundbesitzwert sei zu hoch. Der Petent beanstandet, dass bei der Ermittlung des Grundbesitzwerts das Vergleichswertverfahren mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss festgestellten Vergleichsfaktors i. H. v. 5 650 Euro/m² Wohnfläche ermittelt wurde, ohne den tatsächlichen baulichen Zustand der Wohnung zum Bewertungstichtag zu berücksichtigen. Zur Untermauerung seines Einspruchs legte er Handwerkerrechnungen für zwischenzeitliche Sanierungsarbeiten vor. Des Weiteren fügte er eine Käuferbestätigung über einen im September 2021 erfolgten Kauf einer Wohnung im selben Objekt für 368 000 Euro einschließlich Stellplatz sowie ein Exposé einer Wohnung im selben Stadtteil mit einem Kaufpreis i. H. v. 3 932 Euro/m² bei. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde nicht gestellt.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 erläuterte das Finanzamt X dem Petenten die Rechtslage und stellte eine abweichende Wertermittlung lediglich bei Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch Vorlage eines Verkehrswertgutachtens nach § 198 Bewertungsgesetz (BewG) in Aussicht.

Nach Ergehen des Feststellungsbescheids setzte das Finanzamt Y mit Bescheid vom 6. Mai 2025 Erbschaftsteuer i. H. v. 12 364 Euro gegen den Petenten fest. Einspruch gegen den Erbschaftsteuerbescheid wurde vom Petenten nicht eingelegt.

2. Rechtliche Würdigung

Sowohl die gesonderte Feststellung des Bedarfswerts als auch die Erbschaftsteuerfestsetzung sind rechtmäßig erfolgt. Im Einzelnen:

Feststellung Grundbesitzwert

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BewG i. V. m. § 179 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO)) war auf den Bewertungstichtag 20. Oktober 2022 der Grundbesitzwert für die Wohnung vom zuständigen Lagefinanzamt X gesondert festzustellen. Für die Erbschaftsteuer wird dabei

grundsätzlich das Vergleichswertverfahren angewandt (§ 182 Absatz 1 BewG), sofern der örtliche Gutachterausschuss entsprechende Vergleichspreise oder Vergleichsfaktoren ermittelt hat (R B 182 Absatz 2 Satz 1 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 [ErbStR 2019]).

Gutachterausschüsse dürfen statt einzelner Verkaufspreise auch pauschale Quadratmeterpreise für Eigentumswohnungen in einer bestimmten Wohnlage festlegen (§ 183 Absatz 2 BewG). Diese Faktoren dürfen nur angewendet werden, wenn Baujahr, Wohnungsgröße und Wohnlage der zu bewertenden Wohnung jeweils um höchstens 20 Prozent von den im Bericht zugrunde gelegten Mustermerkmalen abweichen. Der Grundstückswert errechnet sich dann einfach als Wohnfläche multipliziert mit dem Vergleichspreis oder dem Vergleichsfaktor.

Für das geerbte Wohnungseigentum war für die Bewertung das Vergleichswertverfahren anzuwenden, da der örtliche Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten für Wohnungseigentum in dem entsprechendem Stadtteil (Baujahr 1973, Wohnlage gut) einen Vergleichsfaktor von 5 650 Euro/m² ermittelt hat. Eine Anwendung der ebenfalls im Grundstücksmarktbericht veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten war nicht erforderlich, da die Größe der zu bewertenden Wohnung mit 85 m² innerhalb der Toleranzabweichung von 20 Prozent zur Musterwohnung mit 75 m² lag. Der Garagenstellplatz wurde mit dem im Grundstücksmarktbericht angegebenen Wert von 26 000 Euro berücksichtigt.

Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert der wirtschaftlichen Einheit am Bewertungstichtag niedriger ist als der nach den §§ 179, 182 bis 196 BewG ermittelte Wert, so ist dieser Wert anzusetzen (§ 198 Absatz 1 Satz 1 BewG). Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt sind, dienen (§ 198 Absatz 2 BewG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Kostentragungslast der Steuerpflichtigen für derartige Gutachten verfassungsgemäß (vgl. BFH, Beschlüsse vom 27. Oktober 2004 – II B 129/03 und vom 25. November 2010 – II B 3/10; Urteil vom 17. November 2021 – II R 26/20). Gemäß § 198 Absatz 3 BewG kann als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungstichtag zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Bewertungstichtag unverändert sind.

Ein Verkehrswertgutachten hat der Petent nicht vorgelegt, und der von ihm genannte Verkauf einer Wohnung im selben Gebäude im September 2021 liegt außerhalb der Ein-Jahres-Frist und betrifft zudem nicht die zu bewertende Wohnung. Die gesetzlichen

Vorgaben zur standardisierten Bewertung und der Möglichkeit des Nachweises eines geringeren gemeinen Werts schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Möglichkeiten der Steuerverwaltung in Massenverfahren und der Einzelfallgerechtigkeit. Es gibt durchaus Gründe, warum der vom Petenten vorgenommene, notariell beurkundete Kaufpreis für eine andere Wohnung im selben Objekt nicht auf die hier in Rede stehende Wohnung übertragbar sein könnte. Daher sehen die gesetzlichen Vorgaben auch nicht vor, dass der Kaufpreis einer solchen anderen Wohnung als Nachweis genügt. Aus all diesen Gründen ist die Feststellung des Grundbesitzwerts mit einem Wert von 506 250 Euro rechtmäßig erfolgt.

Festsetzung der Erbschaftsteuer

Feststellungsbescheide sind nach § 182 Absatz 1 AO auch vor ihrer Rechtskraft für alle darauf aufbauenden Bescheide bindend. Ein Einspruch dagegen stoppt die Vollziehung nicht (§ 361 Absatz 1 AO).

Gemäß § 361 Absatz 2 Satz 1 AO kann die Finanzbehörde auf Antrag die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder die Vollziehung für die betroffene Person eine unbillige Härte zur Folge hätte (§ 361 Absatz 2 Satz 2 AO). Ist ein Grundlagenbescheid ausgesetzt, ruhen automatisch auch alle darauf basierenden Folgebescheides (§ 361 Absatz 3 Satz 1 AO).

Der Petent hat keinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheids über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts gestellt. Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen kommt darüber hinaus nicht in Betracht, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen.

Das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt Y hat folglich zu Recht mit Bescheid vom 6. Mai 2025 Erbschaftsteuer festgesetzt und erhoben. Dabei hat es rechtmäßig den im Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts vom 22. April 2025 festgestellten Grundbesitzwert von 506 250 Euro berücksichtigt, da es an die Feststellungen im Grundlagenbescheid gebunden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/4168 betr. Steuerangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen seinen Einkommensteuerbescheid 2022 vom 22. August 2023 und begeht den Abzug höherer außergewöhnlicher Belastungen durch die nachträgliche Berücksichtigung des Pflege-

grads seiner Tochter. Er habe unbeabsichtigt die notwendigen Angaben in der Einkommensteuererklärung unterlassen. Hilfsweise beantragt er einen Erlass der dadurch entstandenen Steuernachzahlung. Dabei bittet er insbesondere seine familiäre Belastungssituation aufgrund der Pflegebedürftigkeit seiner Tochter zu berücksichtigen.

II. Sachverhalt

Der Petent wird mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer 2022 veranlagt. In der Einkommensteuererklärung beantragten die Eheleute die Übertragung des sogenannten Behinderten-Pauschbetrags für die gemeinsame Tochter mit einem Grad der Behinderung von 50 % auf die Eltern. Weitere Angaben auf der „Anlage Kind“ oder zum Pflegegrad machten sie nicht. Das Finanzamt erließ den Einkommensteuerbescheid 2022 am 22. August 2023.

Für die Einkommensteuer des folgenden Jahres 2023 beantragte der Petent für die Tochter zusätzlich die Berücksichtigung eines Pflege-Pauschbetrags bei Pflegegrad 4. Als Nachweis legte der Petent ein Schreiben der Krankenkasse und ein Kurzgutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg vor. Danach ist die Tochter seit dem 1. Januar 2017 dauerhaft in Pflegegrad 4 eingestuft. Das Finanzamt berücksichtigte den Pflege-Pauschbetrag für das Jahr 2023.

In der Folge legte der Petent gegen den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2022 am 9. April 2025 Einspruch ein und beantragte auch für das Jahr 2022 die Berücksichtigung eines Pflege-Pauschbetrags bei Pflegegrad 4 und den Ansatz der dadurch erhöhten außergewöhnlichen Belastungen. Gleichzeitig beantragte der Petent, den Einkommensteuerbescheid nach § 173 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen zu ändern. Hilfsweise beantragte er den Erlass oder Teil-Erlass der Nachzahlung aus dem Einkommensteuerbescheid 2022 aus sachlichen Billigkeitsgründen.

Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Änderung des Einkommensteuerbescheids 2022 ab, da die Voraussetzungen des § 173 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO nicht vorlägen. Des Weiteren sah das Finanzamt den Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2022 als unzulässig an. Auch einen Erlass lehnte das Finanzamt ab.

III. Rechtliche Würdigung

Die nachträgliche Berücksichtigung des Pflegegrads ist nach den gesetzlichen Änderungsvorschriften der Abgabenordnung – anders als vom Finanzamt angenommen – noch möglich.

Eine Änderung des Einkommensteuerbescheids 2022 ist zwar nach der vom Petenten herangezogenen Änderungsnorm nicht begründbar. Da der Einspruch außerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist eingelegt wurde, war auch eine Änderung des Bescheids im Rahmen des Einspruchverfahrens nicht möglich.

Allerdings ist der Einkommensteuerbescheid 2022 aufgrund des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO zu ändern. Denn es handelt sich bei dem Bescheid über den Pflegegrad um einen sogenannten Grundlagenbescheid. Dieser Grundlagenbescheid entfaltet Bindungswirkung für den Einkommensteuerbescheid. Das Finanzamt ist daher verpflichtet den Steuerbescheid zu ändern, wenn der Grundlagenbescheid (Bescheid über den Pflegegrad) nicht im Steuerbescheid berücksichtigt wurde. Das gilt auch, wenn der Grundlagenbescheid beim Erlass des Einkommensteuerbescheids übersehen wurde. Auf ein mögliches Verschulden des Petenten kommt es insoweit nicht an.

Das Finanzamt änderte den Einkommensteuerbescheid 2022 zwischenzeitlich zugunsten des Petenten und seiner Ehefrau: Der Pflege-Pauschbetrag bei Pflegegrad 4 wurde berücksichtigt. Die Ehegatten erhalten nun eine Erstattung der zu viel gezahlten Steuer. Der geänderte Einkommensteuerbescheid 2022 ging am 5. September 2025 zur Post.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

4.12.2025

Der Vorsitzende:

Marwein